IMT Nuremberg Archives

H – 2859

International Court of Justice

H2859 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number EC-472 was introduced into evidence as Exhibit Number USA-315 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

FRED NIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2859 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document EC-472 No. USA-315 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 28 June 1948 Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

soweit hierdurch kein Widerspruch mit den Befehlen von OKW/Wi Amt, von Wi Stab Ost und den Kommandostellen des Heeres entsteht. Hinsichtlich der Armeewirtschaftsführer und der in einem Armeegebiet eingesetzten Dienststellen und Einheiten der Wirtschaftsorganisation Ost beschränkt sich diese Befugnis auf ein Recht zu fachlichen Weisungen, die nicht im Widerspruch zu Anordnungen des AOK stehen dürfen.

F.d.R. der Abschrift

Major

A 090534

H2859 - 0004

H2859-0004A

EO-472

Der Reichsmarschall
des Großdeutschen Reiches

2000 Ausfertigungen

EC-472

Nur für den Dienstgebrauch.

Richtlinien
für die Führung der Wirtschaft
in den neubesetzten Ostgebieten

(Grüne Mappe)

Teil I (2. Auflage)

Aufgaben und Organisation der Wirtschaft

A-030491

Berlin, Juli 1941

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG
USA Exhibit 315
Filed Jul 7, 1945

H2859 – 0005

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

WFSt/Wi Rü Amt
Stab Ia 119/41

Berlin, den 16. Juni 1941.

Nur für den Dienstgebrauch!

Betr.: „Richtlinien für die Führung der Wirtschaft"
(Fall „Barbarossa").

Auf Grund des ihm vom Führer erteilten Auftrages hat der Reichsmarschall die „Richtlinien für die Führung der Wirtschaft" in den neu zu besetzenden Gebieten erlassen.

Diese Richtlinien (Grüne Mappe) dienen der Truppenführung und den Wirtschaftsdienststellen zur Unterrichtung über die wirtschaftlichen Aufgaben in den neu zu besetzenden Gebieten. Sie enthält Weisungen für die Versorgung der Truppe aus dem Lande und gibt Anordnungen für die Truppe zur Unterstützung der Wirtschaft. Diesen Weisungen und Anordnungen ist seitens der Truppe zu entsprechen.

Für die weitere Kriegführung ist es von ganz besonderer Bedeutung, daß die neu besetzten Gebiete wirtschaftlich sofort und in höchstmöglichem Maße zugunsten der deutschen Kriegswirtschaft insbesondere auf dem Gebiet der Ernährung und Mineralölversorgung ausgenutzt werden.

Hierzu ist erforderlich, daß

1. die vorgefundenen Vorräte an Lebensmitteln, Rohstoffen und Treibstoffen von der Truppe nur insoweit in Anspruch genommen werden, als es die militärische Lage zur Durchführung des Kampfauftrages erfordert. Eine Wegnahme von Schleppern der Traktorenstationen muß möglichst verhindert werden. Desgleichen sind die Treibstoffvorräte in den Traktorenstationen möglichst nicht in Anspruch zu nehmen.
2. die Vorräte, soweit sie von der Truppe nicht in Anspruch genommen werden, bis zu ihrem Abtransport gegen Plünderung und sinnlose Vergeudung gesichert werden.
3. die von OKW/Wi Rü Amt im Operationsgebiet eingesetzten Wirtschaftsdienststellen in der Durchführung ihrer Aufgabe von der Truppe und allen militärischen Dienststellen tatkräftig unterstützt werden.

Soweit es im Rahmen der militärischen Lage möglich ist, den Anforderungen der Wirtschaftsdienststellen zu entsprechen, und zwar hinsichtlich

a) Gestellung von Bewachungskräften zur Sicherung größerer Vorratslager und wichtiger Erzeugungsgebiete (Erdöl- usw. Gebiete),
b) Gestellung von Arbeitskräften, Gespannen und Kw.-Kolonnen, gegebenenfalls auch Betriebsstoff zur Einbringung der Ernte in große Sammellager,
c) Gestellung von verfügbarem Transportraum zum Abtransport von Mangelgütern in das Reich.

Alle Truppenteile sind auf die hohe Bedeutung einer vernünftigen Ausnutzung der Ostgebiete für die Weiterführung des Krieges eindringlichst hinzuweisen.

Durch Einsatz von Feld- und Ortskommandanturen in den wichtigsten landwirtschaftlichen und Mineralölerzeugungsgebieten ist diese Ausnutzung des Landes weitgehend zu fördern.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Gedruckt im Oberkommando der Wehrmacht
213 7. 41

H2859 – 0006

A 090492

H2859 – 0007

Wirtschafts-Führungsstab Ost

Nur für den Dienstgebrauch.

Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten

(Grüne Mappe)

Teil I (2. Auflage)

Aufgaben und Organisation der Wirtschaft

Anmerkung.
In dieser Ausgabe sind der Nachtrag I sowie die Berichtigungen 1—7 bereits enthalten.

Berlin, Juli 1941
Gedruckt im Oberkommando der Wehrmacht

A 090193

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkung	3
Die wirtschaftlichen Hauptaufgaben	3
Die Wirtschaftsorganisation	5
Wirtschaftsführungsstab Ost	5
Wirtschaftsstab Ost	5
Wirtschaftsinspektionen	7
Wirtschaftskommandos	7
Gruppe IV Wi bei den Feldkommandanturen	8
IV Wi (WO/Wi Rü Amt) bei den AOK's mit unterstellten Formationen (Techn. Batl., Erkundungstrupps für gewerbliche Wirtschaft, Erkundungs- und Bergungstrupps für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Maschinen, Erkundungstrupps für Produktionsmittel, Bergungstrupps für Produktionsmittel)	8
Die Durchführung der wirtschaftlichen Einzelaufgaben	9
Ernährungswirtschaft	9
Mineralölwirtschaft	10
Vordringliche Industriebetriebe	10
Wirtschaftliche Transporte	12
(Einrichtungen für die Umladung und Umfüllung, Dringlichkeit der Wirtschaftstransporte, wirtschaftlicher Transportplan, Ladekolonnen, Fahrbereitschaften)	12
Militärische Sicherungsaufgaben für die Wirtschaft	13
Die Versorgung der Truppe aus dem Lande	14
Verpflegung, Bekleidung, Unterkunftsbedarf und Verbrauchsmittel	14
Treibstoffe und Bereifung	15
Lazarettbedarf, Materialien für Brücken- und Wegebau	15
Arbeitseinsatz, Heranziehung der einheimischen Bevölkerung	16
(Aufrechterhaltung der Landwirtschafts- und der wichtigen Industriebetriebe, Arbeitslose, Lohnzahlungen, Gemeinschaftsverpflegung, Kriegsgefangene, Einsatz der Truppe)	16
Heranziehung der einheimischen Bevölkerung, Behandlung der leitenden Wirtschaftsschicht	16
Kriegsbeute, Leistungen gegen Bezahlung, Wehrmachtbeute, Prise	19
Eigentum der feindlichen Wehrmacht	19
Eigentum des Staates	19
Bezahlung	19
Empfangsbescheinigungen	19
Einlösung der Empfangsbescheinigungen	19
Wehrmachtbeute	20
Dienststellen zur Erfassung	20
Prisenstellen	21
Rüstungswirtschaftliche Aufgaben	21
Rohstoffe, Warenbewirtschaftung	23
Produktionslenkung	23
Verbrauchslenkung	23
Geld- und Kreditwesen	24
Allgemeines	24
Sicherung der Goldbestände und Devisen	24
Aufsicht über Staatsbanken und sonstige Geldinstitute	24
Reichskreditkassen und Reichskreditkassenscheine	24
Notgeld	25
Auswärtiger Waren- und Zahlungsverkehr	25
Preisregelung	26
Verbot der Preis- und Lohnerhöhung	26
Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse	26
Skizze des Befehlsweges	27
Nachtrag I	I—II
Aufgaben und Organisation der Forst- und Holzwirtschaft	I
Der Aufgabenkreis des Sonderstabes des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen	II

A 090494

Vorbemerkung.

Die „Grüne Mappe", Teil I, dient der Truppenführung und den Wirtschaftsdienststellen zur Orientierung über die wirtschaftlichen Aufgaben in den neu zu besetzenden Ostgebieten. Sie enthält Weisungen für die Versorgung der Truppe aus dem Lande und gibt Richtlinien für die Truppe zur Unterstützung der Wirtschaft.

Die in der „Grünen Mappe" enthaltenen Anordnungen und Richtlinien entsprechen den vom OKW und den Wehrmachtteilen gegebenen militärischen Befehlen.

Die wirtschaftlichen Hauptaufgaben.

Die nachstehenden Ausführungen sind zunächst als Orientierung für die Zeit der Operationen gedacht. Sie enthalten aber zugleich die Richtlinien, die für die Gesamtzeit der Besetzung als erste Grundlage dienen. Die im weiteren Verlauf der Besetzung notwendigen wirtschaftlichen Anordnungen werden erlassen werden, sobald die große politische Zielsetzung bekanntgegeben wird, die in Verbindung mit der notwendigen Verbesserung der deutschen Kriegswirtschaft festgelegt wird.

I. Nach den vom Führer gegebenen Befehlen sind alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um die sofortige und höchstmögliche Ausnutzung der besetzten Gebiete zugunsten Deutschlands herbeizuführen. Dagegen sind alle Maßnahmen zu unterlassen oder zurückzustellen, die dieses Ziel gefährden könnten.

II. Die Ausnutzung der neu zu besetzenden Gebiete hat sich in erster Linie auf den Gebieten der Ernährungs- und der Mineralölwirtschaft zu vollziehen. Soviel wie möglich Lebensmittel und Mineralöl für Deutschland zu gewinnen, ist das wirtschaftliche Hauptziel der Aktion. Daneben müssen sonstige Rohstoffe aus den besetzten Gebieten der deutschen Kriegswirtschaft zugeführt werden, soweit das technisch durchführbar und im Hinblick auf die draußen aufrechtzuerhaltende Produktion möglich ist. Was Art und Umfang der in den besetzten Gebieten zu erhaltenden, wieder herzustellenden oder neu zu ordnenden gewerblichen Produktion anlangt, so ist auch das in allererster Linie nach den Erfordernissen zu bestimmen, die die Ausnutzung der Landwirtschaft und der Mineralölwirtschaft für die deutsche Kriegswirtschaft stellt.

Hiernach ergeben sich für die Wirtschaftsführung in den besetzten Gebieten klar zu umreißende Schwerpunkte. Das gilt sowohl hinsichtlich der Hauptziele als auch für die ihrer Durchführung dienenden Einzel- und Hilfsaufgaben. Daraus ergibt sich ferner, daß diejenigen Aufgaben, die sich mit der grundsätzlich gegebenen Zielrichtung nicht vereinbaren lassen bzw. die ihre Innehaltung erschweren könnten, außer Betracht bleiben müssen, so wünschenswert ihre Bearbeitung im einzelnen erscheinen mag. Völlig abwegig wäre die Auffassung, daß es darauf ankomme, in den besetzten Gebieten einheitlich die Linie zu verfolgen, daß sie baldigst wieder in Ordnung gebracht und tunlichst wieder aufgebaut werden müßten. Die Behandlung der einzelnen Landstriche wird im Gegenteil durchaus verschiedenartig sein müssen. Nur diejenigen Gebiete werden wirtschaftlich gefördert und vordringlich in Ordnung gehalten werden müssen, in denen bedeutende Ernährungs- und Mineralölreserven für uns erschlossen werden können. In anderen Landesteilen, die sich nicht selbst ernähren können — also in großen Teilen Nord- und Mittelrußlands —, muß sich die Wirtschaftsführung auf die Ausnutzung der vorgefundenen Vorräte beschränken.

Welche Rüstungsbetriebe aufrechtzuerhalten oder wieder aufzubauen sein werden, bleibt späterer Entschließung vorbehalten.

A 090495

H2859 – 0008

III. Für die einzelnen Sachgebiete ergibt sich folgendes:

a) Ernährung und Landwirtschaft.

1. Die erste Aufgabe ist es, sobald wie möglich zu erreichen, daß die deutschen Truppen restlos aus dem besetzten Gebiet verpflegt werden, um so die Verpflegungslage Europas zu erleichtern und die Verkehrswege zu entlasten. Der Gesamtbedarf der Wehrmacht an Hafer ist aus dem mittleren Rußland, dem Hauptanbaugebiet für Hafer, zu decken, soweit er nicht aus anderen besetzten Gebieten beschafft werden kann. In Südrußland ist zu erstreben, statt Hafer auch Gerste und Mais zu verfüttern.

2. Das Schwergewicht bei der Erfassung von Nahrungsmitteln für die heimische Wirtschaft liegt bei Ölfrüchten und Getreide. Die in den Südgebieten anfallenden Ernteüberschüsse und Vorräte sind mit allen Mitteln zu sichern, der ordnungsmäßige Ablauf der Erntearbeiten ist zu beaufsichtigen, der Abfluß in die landwirtschaftlichen Zuschußgebiete Mittel- und Nordrußlands ist rücksichtslos zu unterbinden, soweit nicht Ausnahmen angeordnet werden oder durch die Verpflegung der Truppen geboten sind.

b) Bei den industriellen Rohstoffen liegt das Schwergewicht auf dem Mineralöl. Unter den Vorhaben, die nicht der Ernährungswirtschaft dienen, haben die mit der Erzeugung und dem Abtransport von Mineralöl zusammenhängenden Aufgaben unter allen Umständen den Vorrang. Für die Durchführung der auf dem Mineralölgebiet, insbesondere in Kaukasien zu treffenden Maßnahmen, wird die Kontinentale Öl A.G. eingesetzt.

Eine besondere Aufgabe wird die Versorgung der Landwirtschaft mit Traktoren-Treibstoff bilden. Von ihr hängt die Ernte und die Herbstbestellung ab. Bis zu ihrer Beendigung haben die Transporte innerhalb des neuen Gebiets insoweit den Vorrang vor dem Abtransport nach Deutschland.

c) Die Industrien, welche die Voraussetzung für das Funktionieren der im deutschen Interesse betriebenen landwirtschaftlichen Produktion in den Überschußgebieten, der Mineralölerzeugung und der Rohstofförderung bilden, sind bevorzugt und rasch in Betrieb zu setzen.

Über die Ingangsetzung von Verbrauchsgüterindustrien zur Versorgung insbesondere der Südgebiete wird später zu entscheiden sein.

d) Zur Bewältigung der im deutschen Interesse zu erfüllenden Transportleistungen ist besonderer Wert zu legen

1. auf den Straßenbau in den Südgebieten und auf den Durchgangsstrecken,

2. auf den Ausbau der Eisenbahnwege, insbesondere zur Schaffung zweigleisiger Strecken in den wichtigsten Verkehrsgebieten,

3. auf die Verbesserung von Kanälen und Umschlagseinrichtungen an den Binnenwasserstraßen, insbesondere im Nord—Südverkehr,

4. auf den Wiederaufbau von Hafenanlagen.

Hierfür werden die Wehrmachttransportdienststellen das Erforderliche veranlassen. Soweit militärische Anordnungen auf diesem Gebiete nicht ergehen, sind auch die Bauarbeiten im Rahmen dieser Richtlinien zu halten. Die Ausschreibung von Handdiensten darf die Ernte- und Bestellungsarbeiten nicht gefährden. Arbeiter sind aus den Städten oder der Industriearbeiterschaft zu entnehmen.

e) Für die sonstige industrielle Produktion gilt folgendes:

1. Die Ausnutzung der sonstigen Industriekapazitäten einschließlich der Rüstungsindustrie kommt zunächst nur insoweit in Frage, als dadurch die vorstehenden Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt werden.

A 090497

2. Im Rahmen dieser Industriebelegung hat die Ausnutzung der Rüstungsindustrie den Vorrang.

3. In den landwirtschaftlichen Zuschußgebieten Nord- und Mittelrußlands ist ein durch Abwandern von Arbeitern aufs Land eintretender industrieller Produktionsausfall grundsätzlich in Kauf zu nehmen.

4. Betriebe, die in landwirtschaftlichen Überschußgebieten zunächst stillliegen müssen, sind weiterhin betriebsfähig zu erhalten.

f) Die in den Industriestädten arbeitslos werdenden und nicht aufs Land abwandernden Arbeiter sind möglichst sofort im Rahmen einer hierfür zu schaffenden Organisation für den Wiederaufbau und die Verbesserung des Verkehrswesens auf den für die deutsche Kriegswirtschaft bedeutsamen Verkehrswegen einzusetzen oder einer ähnlichen, im deutschen Interesse liegenden Tätigkeit zuzuführen.

IV. Um den im deutschen Interesse liegenden Wirtschaftserfolg sicherzustellen, sind die leitenden Männer in den Wirtschaftskommissariaten, in der Hauptverwaltung und in anderen Wirtschaftsbehörden sowie die in landwirtschaftlichen und industriellen Betrieben eingesetzten Leiter (nicht also die Funktionäre mit rein politischen Aufgaben) weitestgehend zur Mitarbeit heranzuziehen. Ihr weiteres Schicksal wird später bestimmt. Das Entscheidende ist zunächst allein die Leistung und das Funktionieren des im deutschen Interesse laufenden Wirtschaftsapparates unter möglichst sparsamem Einsatz deutscher Kräfte.

V. Bei der Größe des wirtschaftlich auszunutzenden Raumes, der Unsicherheit der vorhandenen Unterlagen und der Ungewißheit über den Zustand der Wirtschaft nach der Besetzung, ist es unmöglich, schon jetzt ins einzelne gehende Richtlinien zu geben. Wie im einzelnen zu verfahren ist, wird vielmehr von der weiteren Entwicklung der Dinge abhängen, insbesondere auch von den militärischen Operationen. Es wird Sache der Wirtschaftsdienststellen sein, im Notfall selbständige Entschlüsse zu fassen und hierüber zu berichten.

Die Wirtschaftsorganisation.

A. Allgemeines.

Der Reichsmarschall hat zur einheitlichen Leitung der Wirtschaftsverwaltung im Operationsgebiet und in den später einzurichtenden politischen Verwaltungsgebieten den

„Wirtschaftsführungsstab Ost"

gebildet, der ihm unmittelbar untersteht und in seiner Vertretung von Staatssekretär Körner geleitet wird. Zur Vertretung der militärischen Belange hat für die Vorbereitung und für die Dauer der militärischen Operationen der Chef des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamts, General der Infanterie Thomas, die Federführung, die er als Mitglied des Wirtschaftsführungsstabes Ost ausübt.

Die Weisungen des Reichsmarschalls erstrecken sich auf alle Gebiete der Wirtschaft, einschl. Ernährung und Landwirtschaft. Sie sind durch die nachgeordneten Wirtschaftsdienststellen (siehe B) durchzuführen.

Die Anordnungen des „Wirtschaftsführungsstabes Ost" werden durch Chef Wi Rü Amt dem ins besetzte Gebiet vorgeschobenen

„Wirtschaftsstab Ost"

zur Durchführung übermittelt, der sich während der Operationen in unmittelbarer Nähe von OKH/Gen Qu befindet.

A 090497

H2859 – 0009

B. Wirtschaftsorganisation im Operationsgebiet.

I. Die dem Wirtschaftsstab Ost nachgeordneten Wirtschaftsdienststellen sind, soweit sie im Operationsgebiet tätig sind, bei den Kommandostellen des Heeres eingesetzt und diesen militärisch unterstellt, und zwar:

a) Im rückwärtigen Heeresgebiet:
Je eine Wirtschaftsinspektion bei den Befehlshabern des rückwärtigen Heeresgebietes,
je ein oder mehrere Wirtschaftskommandos bei den Sicherungsdivisionen,
je eine Gruppe IV Wi bei den Feldkommandanturen.

b) Im Armeegebiet:
Je ein IV Wi (= V. O. Wi Rü Amt) bei den AOK's.
je eine Gruppe IV Wi bei den in das Armeegebiet vorgezogenen, den AOK's unterstehenden Feldkommandanturen, ferner nach Bedarf in das Armeegebiet vorgeschobene, den AOK's militärisch unterstellte Wirtschaftskommandos.

II. Die Wirtschaftsdienststellen stehen den Kommandostellen der Wehrmacht bei denen sie eingesetzt sind, für Zwecke der Wehrmachtversorgung zur Befriedigung des Sofortbedarfs der Truppe zur Verfügung. Während der Operationen haben diese Aufgaben den Vorrang gegenüber den sonstigen Wirtschaftsaufgaben.

III. Befehlsweg für das Operationsgebiet (s. Skizze, Schlußblatt).

1. Wirtschaftliche Weisungen, deren Durchführung die Einschaltung des Inhabers der vollziehenden Gewalt als notwendig oder selbstverständlich voraussetzt oder Anweisungen an die Truppe erfordert, leitet der Wirtschaftsstab Ost an OKH/Gen Qu.

OKH/Gen Qu befiehlt die Durchführung auf dem militärischen Befehlsweg (für rückwärtiges Heeresgebiet: OKH/Gen Qu — Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet, nachrichtlich Heeresgruppenkommando — Sicherungsdivision — Feldkommandantur; für Armeegebiet: OKH/Gen Qu — AOK, nachrichtlich Befehlshaber rückwärtiges Heeresgebiet — Feldkommandantur bzw. Wirtschaftskommando).

Den im Operationsgebiet des Heeres eingesetzten Dienststellen und Truppen der Kriegsmarine und der Luftwaffe ist von den wirtschaftlichen Anordnungen besonders Kenntnis zu geben, falls sie nicht durch die Anordnungen der Kommandostellen des Heeres erfaßt werden. Hierfür haben die Wirtschaftsdienststellen zu sorgen.

2. Andere, rein sachliche, wirtschaftliche Weisungen bringt der Wirtschaftsstab Ost unmittelbar auf dem Fachdienstweg zur Durchführung (für rückwärtiges Heeresgebiet: Wirtschaftsstab Ost — Wirtschaftsinspektion — Wirtschaftskommando — Gruppe IV Wi bei der Feldkommandantur; für Armeegebiet: Wirtschaftsstab Ost — IV Wi beim AOK — Gruppe IV Wi bei der Feldkommandantur bzw. Wirtschaftskommando). Hierbei haben Wirtschaftsstab Ost das OKH/Gen Qu, die übrigen Wirtschaftsdienststellen diejenigen Kommandostellen des Heeres, bei denen sie eingesetzt sind, laufend über alle erhaltenen und von ihnen erteilten Weisungen zu unterrichten. Engste Verbindung zwischen IV Wi beim AOK und der Wirtschaftsinspektion ist geboten.

IV. Gliederung der Wirtschaftsdienststellen im einzelnen.

1. **Wirtschaftsstab Ost.**

Der Wirtschaftsstab Ost befindet sich als vorgeschobene Befehlsstelle des Wirtschaftsführungsstabes Ost in unmittelbarer Nähe von OKH/Gen Qu. Er hat die vom Reichsmarschall über den Wirtschaftsführungsstab Ost

A 090498

durch Chef Wi Rü Amt an ihn gelangenden Weisungen bei OKH/Gen Qu zu vertreten und ihre Durchführung auf den unter B III festgelegten Wegen zu veranlassen.

Der Wirtschaftsstab Ost gliedert sich in:

Chef des Wirtschaftsstabes mit Führungsgruppe (Arbeitsgebiet: Führungsfragen; dazu Arbeitseinsatz).

Gruppe La (Arbeitsgebiet: Ernährung und Landwirtschaft, Bewirtschaftung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Bereitstellung der Truppenverpflegung im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen des Heeres).

Gruppe W (Arbeitsgebiet: Gewerbliche Wirtschaft, einschließlich Rohstoffe und Versorgungsbetriebe, Forstwirtschaft, Finanz- und Bankwesen, Feindvermögen, Handel und Warenverkehr). In der Gruppe W befindet sich der Sonderstab des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen (GBK).

Gruppe M (Arbeitsgebiet: Truppenbedarf, Rüstungswirtschaft, wirtschaftliches Transportwesen).

2. **Die Wirtschaftsinspektionen.**

Im Bereich jeder Heeresgruppe ist beim Befehlshaber des rückwärtigen Heeresgebietes je eine Wirtschaftsinspektion eingesetzt, die die wirtschaftliche Ausnutzung des Gebietes leitet. Fachliche Weisungen hierfür erhält der Wirtschaftsinspekteur vom Wirtschaftsstab Ost.

Die Wirtschaftsinspektion gliedert sich in:

Wirtschaftsinspekteur mit Führungsgruppe, dazu Arbeitseinsatz.

Gruppe La
Gruppe W
Gruppe M
(Die Arbeitsgebiete entsprechen den Arbeitsgebieten der Gruppen La, W und M des Wirtschaftsstabes, siehe oben unter IV 1.)
Dazu ein Beaufstr. f. techn. Nachrichtenmittel

3. **Die Wirtschaftskommandos.**

Im Bereich jeder Sicherungsdivision werden Wirtschaftskommandos eingesetzt. Ein Wirtschaftskommando wird zur einheitlichen Leitung bestimmt zugleich als Gruppe IV Wi der Sicherungsdivision.

Der Wirtschaftskommandeur erhält hierfür fachliche Weisungen von der Wirtschaftsinspektion und bringt sie durch die übrigen im Divisionsbereich eingesetzten Wirtschaftskommandos, die Wirtschaftskommandos ihrerseits durch die zu ihrem Bereich gehörenden weiteren Dienststellen zur Durchführung.

Die Wirtschaftskommandos sind bodenständig. Beim Vorrücken der Sicherungsdivisionen werden diesen neue Wirtschaftskommandos zugeführt.

Das Wirtschaftskommando besteht aus:

1 Offizier als Kommandeur und mehreren Fachbearbeitern (davon mindestens je 1 Fachbearbeiter für Arbeitseinsatz, für Landwirtschaft, für gewerbliche Wirtschaft und allgemeine Wirtschaftsfragen, für Rüstung und wirtschaftl. Transportwesen).

Zur Bergung erkundeter Vorräte und Maschinen werden dem Wirtschaftskommando nach Bedarf zugeteilt:

Bergungstrupps für Produktionsmittel,
Bergungstrupps für Rohstoffe,
(Bereits tätige, vorweg eingesetzte Trupps treten unter den Befehl des örtlich zuständigen Wirtschaftskommandeurs.)

Ferner werden dem Wirtschaftskommando nach Bedarf zugeteilt:

Wirtschaftsführer der Gruppe La (Landwirtschaftsführer) zur Führung von Landwirtschaftsbetrieben,
Ingenieure und Obermeister zur Führung von Motoren-Traktoren-Stationen (MTS).

A 090499

H2859 – 0010

Bemerkung: In das Armeegebiet vorgeschobene Wirtschaftskommandos sind dem AOK unterstellt und erhalten sachliche Weisungen vom AOK (IV Wi), siehe nachstehend Ziffer 5.

4. Die Gruppen IV Wi bei den Feldkommandanturen.

Bei jeder Feldkommandantur wird ein Offizier als Leiter der Gruppe IV Wi eingesetzt. Er ist dem Feldkommandanten militärisch unterstellt. Seine Aufgabe ist Befriedigung des im Bezirk der Feldkommandantur auftretenden Sofortbedarfs der Truppe sowie Vorbereitung der wirtschaftlichen Ausnutzung des Landes für die Kriegswirtschaft. Fachliche Weisungen erhält er, wenn die Feldkommandantur im rückwärtigen Heeresgebiet eingesetzt ist, vom Wirtschaftskommando und, wenn die Feldkommandantur in das Armeegebiet vorgeschoben ist, vom AOK (IV Wi), (siehe nachstehend Ziffer 5), unter Fortführung der von diesem eingeleiteten Maßnahmen.

Der Gruppe IV Wi bei den Feldkommandanturen werden nach Bedarf beigegeben:

1 Fachbearbeiter für Arbeitseinsatz,
1 Fachbearbeiter für Ernährung und Landwirtschaft,
1 oder mehrere Fachbearbeiter für gewerbliche Wirtschaft und allgemeine Wirtschaftsfragen.

Die Gruppen IV Wi verbleiben bei den Feldkommandanturen im allgemeinen bis zum Abschluß der Operationen. In besonderen Fällen kann ein Verbleiben am Einsatzort in Frage kommen. Das Nachführen einer neuen Gruppe IV Wi zu der Feldkommandantur ist alsdann erforderlich.

5. Die IV Wi (V. O./Wi Rü Amt) bei den AOK.

Bei jedem AOK ist ein Offizier als IV Wi (= V. O. Wi Rü Amt) eingesetzt. Er ist dem Chef des Generalstabes des AOK unterstellt, und dem Oberquartiermeister als Fachbearbeiter zugeteilt. Seine Aufgabe ist Unterstützung der Sachbearbeiter des AOK bei Versorgung der Truppe aus dem Lande nach Weisung des Oberquartiermeisters und Vorbereitung der späteren allgemeinen wirtschaftlichen Ausnutzung des Landes für die Kriegswirtschaft nach den sachlichen Weisungen des Wirtschaftsstabes Ost.

Wirtschaftliche Meldungen legt er dem Wirtschaftsstab Ost vor, Abdruck gleichzeitig an die für seine Heeresgruppe zuständige Wirtschaftsinspektion, mit der engste Verbindung zu halten ist.

Dem IV Wi beim AOK werden beigegeben:

1 oder mehrere Fachbearbeiter für Ernährung und Landwirtschaft,
1 oder mehrere Fachbearbeiter für gewerbliche Wirtschaft und allgemeine Wirtschaftsfragen.

Das Gebiet der Rüstungswirtschaft bearbeitet der IV Wi selbst.

Dem IV Wi beim AOK werden unterstellt:

1 Techn. Btl. (für Instandsetzung von Versorgungsbetrieben, insbesondere Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen und betriebliche Notstandsaufgaben), mit einem Techn. Zug für die Instandsetzung von Ernährungsbetrieben.

Ferner je nach den zu erwartenden Aufgaben:

Erkundungstrupps für gewerbliche Wirtschaft (insbes. für Rohstoffe und Mineralöl), bestehend aus Führerstaffeln und Erkundungsstaffeln,

Erkundungs- und Bergungstrupps für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Maschinen einschl. Traktoren,

Die Techn. Batlne, die Führerstaffeln der Erkundungstrupps für gewerbliche Wirtschaft sowie die Erkundungs- und Bergungstrupps für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Maschinen einschl. Traktoren sind nicht bodenständig,

A 090500

sondern folgen dem AOK. Die Erkundungsstaffeln der Erkundungstrupps für gewerbliche Wirtschaft hingegen verbleiben beim Vorrücken des AOK bodenständig in den Gebieten, in denen sie angesetzt sind, und treten dann unter den Befehl des örtlich zuständigen Wirtschaftskommandos.

Bereits im rückwärtigen Armeegebiet eingesetzte Wirtschaftskommandos und Feldkommandanturen (Gruppe IV Wi) sind an die wirtschaftlichen Weisungen der IV Wi beim AOK gebunden, solange ihr Arbeitsbezirk im rückwärtigen Armeegebiet liegt.

Zuteilung von techn. Mineralöleinheiten (Bataillone oder Kompanien) und von Bergbaukompanien wird von Fall zu Fall befohlen.

C. Wirtschaftsorganisation für die politischen Verwaltungsgebiete.

Regelung folgt später durch den Reichsmarschall.

Die Durchführung der wirtschaftlichen Einzelaufgaben.

1. Innerhalb der Ernährungswirtschaft steht im Vordergrund die Gewinnung von Getreide und ölhaltigen Pflanzenfrüchten. Alle Maßnahmen hierfür sind auf lange Sicht abzustellen (Bergung der Ernte, Sicherung der Lagerung, Vorsorge und Durchführung der Herbstbestellung, Bereitstellung der Arbeitskräfte und der Maschinen, des Saatgutes, der Düngemittel, Drosselung des Verbrauchs der einheimischen Bevölkerung. Von der Einrichtung einfachster Gemeinschaftsküchen ist weitestgehend Gebrauch zu machen.)

Die Instandsetzungsbetriebe und Fabriken der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte, insbesondere für Traktoren, die Vor- und Unterlieferungsbetriebe hierzu, insbesondere für Ersatzteilerzeugung, sind baldigst in Gang zu setzen. Die Nahrungs- und Futtermittelfabriken und die Pflanzenölwerke sind von den Wirtschaftsdienststellen nach Bedarf in Betrieb zu nehmen.

Die Intendantur kann zur Versorgung der Truppe Mühlen, Brotfabriken und Schlachthöfe selbst betreiben. Dagegen sind Verarbeitungsbetriebe wie Konservenfabriken, Zuckerfabriken und -raffinerien, Nährmittelfabriken usw. grundsätzlich nur durch die Wirtschaftsdienststellen in Gang zu setzen.

Die Bedeutung der Wiederingangsetzung der mechanischen Werkstätten und die Notwendigkeit ihres Einsatzes für die Reparaturen usw. der landwirtschaftlichen Maschinen geht aus folgendem hervor: die Regierung hat im Laufe der Jahre die Landwirtschaft vollkommen mechanisiert. Im Jahre 1913 besaß Rußland 29 Mill. Pferde, im Januar 1938 16,2 Mill. Pferde. Zur Bestellung des Landes gibt es Motoren-Traktoren-Stationen (MTS), die bereits zum größten Teil mit einer Motortraktoren-Reparaturwerkstätte (MTW) ausgestattet sind. Im Jahre 1937 bestanden 6358 Stationen. Eine Station bearbeitet durchschnittlich 33 Kolchose mit je 561 ha Saatfläche. Im Mittel sind auf jeder Station folgende Maschinen vorhanden: 64 Traktoren mit Anhänggeräten, 18 Mähdrescher, 10 Lastwagen.

Im Jahre 1941 stehen im ganzen 520000 Traktoren und 180000 Mähdrescher zur Verfügung. Einsatzfähige Traktoren vor der Ernte 80 %, nach der Ernte 60 %, nach der Herbstbestellung 50 %. Von den Mähdreschern sind nach der Ernte 30 % einsatzbereit.

Der Getreidetransport vom Felde zur Bahn oder Silo erfolgt meist durch Lastkraftwagen. Hieraus geht hervor, daß der Treibstoffbedarf ungeheuer groß ist. Man rechnet je Traktor jährlich ungefähr 10 t. Zu erwähnen sei noch, daß

A 090501

H2859 – 0011

die Traktorentypen genaue Kopien der amerikanischen Marken International und Caterpillar sind. Diese Typen haben alle einen sehr großen Treibstoffverbrauch. Aus diesem Grunde sind in den letzten Jahren die Traktorenfabriken zum Bau von Diesel- und Holzgasmotoren übergegangen. Jedoch spielt zur Zeit in den MTS-Stationen der Diesel- und Holzgasmotor noch keine Rolle. Der gesamte Treibstoffbedarf im europäischen Rußland wird für die Landwirtschaft mit jährlich $7^1/_2$ Mill. t angegeben. Von der rechtzeitigen Heranschaffung dieses riesigen Treibstoffbedarfs ist das Gelingen der Bestellung und der Ernte abhängig. Klappt die Organisation der Heranschaffung des Treibstoffes nicht, so ist die Bestellung der Ernte gefährdet. Jede Störung des Betriebes der Traktorenstationen macht eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Betriebe unmöglich. Das Funktionieren dieses starken mechanisierten Systems liegt also in der rechtzeitigen Bereitstellung des Kraftstoffes, der Bereithaltung von Ersatzteilen und nicht zuletzt in der Lieferung von neuen Traktoren und Anhänggeräten durch die Fabriken.

In den für die Truppenverpflegung und Heimatversorgung wichtigen Gebieten werden in beschränkter Zahl deutsche Landwirtschaftsführer als Oberleiter eingesetzt.

Da sämtliche Geräte und Maschinen für die Wiedereinrichtung bäuerlicher Betriebe fehlen, müssen mit Ausnahme der Randgebiete alle Betriebe als Großbetriebe weitergeführt werden. Durch Wi-Kommandos werden lediglich, soweit erforderlich, beschleunigt neue Betriebsleiter eingesetzt.

2. Bei der Mineralölversorgung handelt es sich nicht allein um die Sicherung und zweckmäßige Verwendung der vorgefundenen Vorräte, sondern um die beschleunigte Ingangsetzung der Förderungs- und Aufbereitungsanlagen (Bohrtürme, Ölquellen, Raffinerien, Ölleitungen, Pumpanlagen, Lager-, Misch- und Abfüllanlagen, Sonderanlagen in den Häfen und Umschlagplätzen, Sicherung der Behälter, Tankanlagen aller Art, Benzinfässer, Kanister usw.). Die Fabriken für den einschlägigen Apparatebau, für Röhren- und Tankanlagen, Behälterherstellung usw. sind wieder in Gang zu setzen.

3. Abgesehen von den Arbeiten zur unmittelbaren Sicherstellung von Getreide, Ölsaaten und Mineralöl müssen alle diejenigen Industrien bevorzugt und rasch in Betrieb gesetzt werden, welche die Voraussetzung für das Funktionieren der Getreideproduktion und Mineralölerzeugung erfüllen. Demgemäß müssen weiterlaufen:

a) Betriebe der Urproduktion, insbesondere Mineralölbetriebe einschließlich Raffinerien sowie Bergbau. Als besonders dringend sind hervorzuheben die Arbeiten zur Beseitigung und Verhütung von Notständen, z. B. des Ersaufens von Bergwerken.

b) Soweit zur Inganghaltung und Förderung der Landwirtschaft und der Urproduktion und ihrer Zubringe-Industrien erforderlich:

1. 1) Energiewirtschaftliche Betriebe und sonstige Betriebe der Versorgungswirtschaft (Gas, Wasser, Ölleitungen).
2. 2) Erzeugung von Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen.
3. 3) Betriebe der eisenschaffenden Industrie und Metallhütten.
4. 4) Verkehrswirtschaft:
   Bau von Straßen, Wiederaufbau der Hafenanlagen, Instandhaltung der Eisenbahnen und Wasserstraßen;
   Bau von Transportmitteln: Lokomotiven, Waggons, Lastwagen, Binnen- und Seeschiffe, Tanker.
5. 5) Eisen- und metallverarbeitende Industrie, die als Zubringer zu a und b erforderlich sind, z. B. Ausrüstung für Mineralölindustrie einschl. Raffinerien und für Bergbau- und Baumaschinen, Motoren und Kompressoren, landwirtschaftliches Gerät, Drähte für Kabel, Seile, Geflechte usw.

A 090502

6. 6) Chemie: Kautschukerzeugung einschl. der den Kok-Saghys verarbeitenden Betriebe, Phosphate, Stickstoffe, Schwefelsäure, Ätznatron, Karbid.
7. 7) Sonstige Industrie: Erzeugung von Baustoffen (Zement, Brückenbaumaterial, Sägemühlen), ferner Gerbereien und ähnliche Betriebe, die einem vordringlichen Bedarf (s. a und b) dienen.

Die übrigen für uns wichtigen Industriebetriebe sollen vorläufig nach Möglichkeit weiter produzieren. Dabei ist jedoch sicherzustellen, daß die für die deutsche Wirtschaft besonders wichtigen Rohstoffe, die in besonderer Liste verzeichnet sind, nur zu Produktionen verwendet werden, die gemäß obiger Aufzählung (a und b) von vordringlichem Interesse sind.

In allen Zweifelsfällen, insbesondere in der Verbrauchsgüterindustrie, ist die Produktion zunächst auf das Mindestmaß zu drosseln, das die Erhaltung der Anlagen in betriebsfähigem Zustand und eines Mindest-Arbeiterstammes gewährleistet.

Textilrohstoffe und Leder dürfen zunächst nur zu Gegenständen verarbeitet werden, die später Verwendung für den Bedarf der deutschen Fronttruppe finden können.

Wichtige Rohstoffe sind demnach zunächst zu sichern. Die Entscheidung, ob sie an Ort und Stelle verarbeitet oder exportiert werden sollen, fällt später. Platin, Kautschuk und Magnesium sollen nach besonderer Anweisung möglichst sofort zurückgeführt werden.

4. Die wirtschaftlichen Maßnahmen zur Wiederingangsetzung des Verkehrs sind ebenfalls auf lange Sicht abzustellen. Dahin gehören neben der Inbetriebsetzung der Reparaturwerkstätten die baldige Fortführung aller Arbeiten in den Fabriken für Kraftwagen und Zugmaschinen, Lokomotiven, Eisenbahnwagen, insbesondere Kesselwagen, ferner für Schiffsreparatur und Schiffsausrüstung sowie die Fabriken für Nachrichtenmittel (Kabel, Verstärker, Batterien, Fernsprechgeräte, Funk- und Radiogeräte, Isolierglocken u. dgl.).

Die Wiederherstellung, Verbesserung und die Neuanlagen von Straßen- und Schienenwegen, Kanälen und Schleusenanlagen erfordert neben der Bereitstellung der Arbeitskolonnen aus der Bevölkerung die Ingangsetzung der Kalk- und Zementwerke, der Sägewerke, ferner aller Betriebe, die Brückenbaumaterial und Baumaschinen liefern können.

5. Bei der Wiederingangsetzung der Kraft- und Energieanlagen sind vornehmlich die für 1 bis 3 arbeitenden Betriebe in Gang zu setzen.

Wegen der Abschaltung, Überwachung und Wiederzulassung der Hochstrom-Fernsprechverbindungen zwischen den Werken ist Verbindung mit der Abwehr und dem Armeenachrichtenkommandeur aufzunehmen.

6. Die Rohstoffgewinnung (siehe auch Abschnitt Rohstoffe) ist zunächst auf die Hauptaufgaben unter 1 bis 3 abzustellen.

7. Die Rüstungswirtschaft, soweit sie nicht der Sofortversorgung der in den besetzten Gebieten untergebrachten Truppe dient, tritt gegenüber den Hauptaufgaben, namentlich während der Ernte- und Bestellzeit, zurück, wie überhaupt die Ingangsetzung der Rüstungsbetriebe sich im großen Rahmen vorerst noch nicht übersehen läßt und gebietsmäßig unterschiedlich zu behandeln ist. Die Wiederherstellung der Traktoren und landwirtschaftlichen Maschinen bleibt vordringlich. Daneben wird auch die Inbetriebnahme einzelner Rüstungsbetriebe, z. B. der Luftwaffen- und Werftbetriebe, sowie der Spezialbetriebe für Panzerwaffen und Kraftfahrzeuge auch in der ersten Zeit der Besetzung durchaus notwendig werden. (Weiteres siehe Abschnitt „Rüstungswirtschaft".)

A 090503

H2859 – 0012

Wirtschaftliche Transporte.

1. Allgemeines.

In der UdSSR werden 90 % der Transporte auf dem Schienenwege (Deutschland dagegen nur 77%) durchgeführt. Der weitaus größte Teil aller militärischen und wirtschaftlichen Transporte wird daher auch durch die Eisenbahn (2/3 nur eingleisig, Spurweite 1,524 m, europäische Spurweite 1,435 m) bewältigt werden müssen. Die Seeschiffahrtswege (Ostsee, Schwarzes Meer und Asowsches Meer) sind zur Entlastung der Eisenbahn einzuschalten. Land- (2% der Transporte mittels Lkw) und besonders Binnen-Wasser-Straßen sind stark vernachlässigt und spielen für unsere Begriffe als Transportwege nur eine untergeordnete Rolle.

2. Die Sachbearbeiter wirtschaftlicher Transporte bei den Wirtschaftsinspektionen haben darauf hinzuwirken, daß bei der Auswahl der Übergangsstationer (von russischer auf europäischer Spur) genügend Einrichtungen für die Umladung und Umfüllung von Wirtschaftsgütern vorhanden sind oder eingerichtet werden können.

3. Bei dem voraussichtlich großen Mangel an Lokomotiven und Wagen hat der Sachbearbeiter für wirtschaftliche Transporte der Wirtschaftsinspektionen sich dauernd durch Nachfrage bei der zuständigen Etra oder den sonstigen militärischen Transportdienststellen darüber zu unterrichten, in welcher Weise die erforderlichen Transporte für die wirtschaftlichen Hauptaufgaben eingereiht werden können. Eine Unterscheidung von Wirtschaftstransporten militärischer oder nichtmilitärischer Bedeutung ist nicht angebracht. Vielmehr handelt es sich darum, die Dringlichkeit abzustufen. U. U. haben militärische Transporte von geringerer Dringlichkeit zurückzustehen gegenüber dringlichen Transporten wirtschaftlicher Art im Sinne der Hauptaufgabe. Bei den zeitlich dringlichen Transporten, z. B. für die Erntebergung, kann der Antrag berechtigt sein, nicht unbedingt sofort nötige Truppenverlegungen zu verschieben und somit den unaufschiebbaren Wirtschaftstransporten den Vorrang vor nicht dringlichen Militärtransporten zu geben.

4. Aus den von Fall zu Fall einzuschiebenden Wirtschaftstransporten der ersten Besetzungszeit muß sich allmählich ein wirtschaftlicher Transportplan entwickeln. Für die Aufstellung hat der Sachbearbeiter beim Wirtschaftsinspekteur zu sorgen. Dieser Transportplan ist als Vorschlag der Etra zuzuleiten und durch Ergänzungsvorschläge, soweit sie durch die Transport- und Wirtschaftslage bedingt sind, stets auf dem laufenden zu halten.

5. Mit Rücksicht auf den beschränkten Laderaum haben alle Dienststellen dafür zu sorgen, daß für Wirtschaftstransporte bereitgestellte Eisenbahnwagen, Schiffsgefäße und Lastkraftwagen so schnell als möglich be- und entladen werden. Hierzu sind, soweit erforderlich, besondere Ladekolonnen zu bilden. Beladen von Eisenbahnwagen ist ohne besonderen Befehl verboten.

6. Bei jedem Transport ist zu prüfen, ob derselbe nicht mit anderen Verkehrsmitteln (Lkw, Binnen- und Seeschiffahrt) zur Entlastung des Schienenweges durchgeführt werden kann, wobei bei Lastkraftwagen Rücksicht auf Reifen- und Mineralölersparnis zu nehmen ist.

7. Trotz der schwierigen Landstraßenverhältnisse ist der Einsatz von Straßenverkehrsmitteln anzustreben. Dabei darf während der Ernte- und Bestellzeit auf keinen Fall auf die landwirtschaftlichen Pferde, Fahrzeuge und Traktoren zurückgegriffen werden. Es empfiehlt sich, Fahrbereitschaften

A 090504

mit einheimischen Fahrzeugen und Fahrern bei den bodenständigen Feldkommandanturen (zu unterstellen der Gruppe IV Wi bzw. dem Wirtschaftskommando) einzurichten, die sowohl für militärische wie für wirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden können. Es ist festzulegen, daß die Fahrzeuge dieser Bereitschaften stets wieder an ihren Heimatstandort (Feldkommandantur) zurückkehren.

8. Besonderes Augenmerk ist der geregelten An- und Abfuhr zu den Bahnhöfen und Wasserumschlagplätzen zu widmen.

9. Soweit Waggons und Eisenbahnzüge mit Wirtschaftsgütern auf Bahnhöfen oder den Strecken stehen geblieben sind (russische Wirtschaftsräumungszüge) sind Maßnahmen zur Verwertung, Stapelung oder für den Abtransport dieser Güter beschleunigt zu treffen. Der IV Wi beim AOK setzt hierzu die Erkundungs- und Bergungstrupps ein. Als Kennziffer für die spätere Eigentumsfeststellung ist die Waggon-Nr. in den Berichten der Trupps als Besitzbezeichnung festzuhalten. Weitere Einzelheiten sind in Sonderanweisungen für die Trupps enthalten.

10. Massen von wichtigen Wirtschaftsgütern, die der Luftgefahr besonders ausgesetzt sind, müssen baldigst dezentralisiert werden. Hierfür gibt der Sachbearbeiter für wirtschaftliche Transporte die Anregungen.

11. Eisenbahnzüge oder Teile davon, die mit Wirtschaftsgütern beladen sind, sind zur Sicherung während des Transportes und zur Vermeidung von Fehlleitungen mit militärischem Begleitpersonal zu versehen.

12. Bei den auf längere Sicht abzielenden Maßnahmen ist zu erstreben, in den holzreichen, aber mineralölarmen Gebieten Holzgeneratoren einzuführen.

13. Die Abdrosselung des zivilen Kraftwagenverkehrs durch ein allgemeines Verbot und die Einführung einfachster Erlaubnisscheine ist frühzeitig vorzunehmen. Entsprechende Maßnahmen haben die IV Wi's, insbesondere die IV Wi's bei den Feldkommandanturen, anzuregen bzw. durchzuführen.

Militärische Sicherungsaufgaben für die Wirtschaft.

1. Um der Zerstörung von Betrieben, Anlagen und Vorräten durch den Feind vorzubeugen, kann es erforderlich werden, besonders wichtige Objekte frühzeitig in die Hand zu nehmen und hierauf auch die taktischen Maßnahmen abzustellen. Der IV Wi beim AOK hat hierzu seinem AOK Vorschläge zu machen, insbesondere für Einzelmaßnahmen im Laufe der Operationen.

2. Schon während des Vormarsches und bei allen sonstigen militärischen Maßnahmen haben die Truppenführer ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Verkehrs- und Versorgungsanlagen (Gas, Wasser, Elektrizität), Vorräte aller Art und deren Aufbewahrungsanlagen (Ölbehälter, Tankanlagen, Silos, Kühlhäuser), ferner Bergwerke und sonstige Förderungsanlagen, Fabriken, Werften und Werfthilfsindustrie, Kraftwagen und Zugmaschinen vor Beschädigungen bewahrt bleiben. Die Maschinen-Traktoren-Stationen sind das Rückgrat der Ernte und Bestellung.

3. Durch die Truppe oder die besonderen Erkundungstrupps festgestellte wichtigen Anlagen, Betriebe, Maschinen, Vorräte, Schnaps usw. sind militärisch zu sichern, um sie vor gewaltsamen Beschädigungen und vor jedem unbefugten Zugriff zu schützen. Die Truppen sind anzuweisen, hierfür aus eigenem Entschluß zu sorgen und den Anforderungen der Erkundungstrupps, soweit es die Gefechtslage und Marschbewegungen zulassen, zu entsprechen. Für Übernahme der Sicherungen durch nachfolgende Truppen ist zu sorgen. Für die rück-

A 090505

H2859 – 0013

wärtigen Gebiete wird hierzu auf die Reserve und die Truppen der Sicherungsdivisionen, ferner Polizei und SS-Trupps hingewiesen. Es ist eine Hauptaufgabe der IV Wi-Offiziere, bei den verschiedenen Dienststellen hierfür rechtzeitig Vorschläge zu machen. Insbesondere ist bei der Truppenverteilung und der Unterbringung rückwärtiger Truppenteile dahin zu streben, daß wirtschaftswichtige Gebiete zwischen den Hauptvormarschstreifen der AOK's nicht unbelegt bleiben. Im übrigen wird die Ingangsetzung von Betrieben nur dann möglich sein, wenn diese durch Sicherungstruppen der Stützpunkte in kurzer Zeit erreicht werden können (Überfallkommandos).

4. Zur Sicherung können auch geeignete Landeseinwohner — unter militärischer Aufsicht — herangezogen werden.

5. Besonderes Augenmerk ist auf die Traktoren (Maschinen-Traktoren-Stationen) zu richten. Einzelmaschinen sind zu sammeln (am besten zu den Traktoren-Stationen) und zu bewachen.

6. Es ist der Truppe zur besonderen Pflicht zu machen, nach Kräften dafür zu sorgen, daß weder von der Bevölkerung wirtschaftswichtige Güter, Vorräte und Maschinen usw., Pferde und Vieh abtransportiert oder beschädigt werden, noch von der Truppe die Wiederingangsetzung der Wirtschaft dadurch erschwert wird, daß Traktoren, Einzelgeräte, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Pferde, Zuchtvieh sowie Handwerkszeuge und Geräte usw. aus den gewerblichen Betrieben entfernt oder mitgenommen werden. Herrenloses Vieh ist, soweit es nicht für den Truppenbedarf geschlachtet werden kann, zusammen zu treiben und nach Möglichkeit zu den nächsten Viehfarmen zu bringen.

Auch auf die Schonung der Verwaltungsgebäude, Betriebsakten und Zeichnungen, Laboratorien, Versuchsanstalten, Bergbaubilder, Waffen- und Gerätezeichnungen und Vorschriften bei militärischen Dienststellen wird hingewiesen.

Den einzelnen Wehrmachtangehörigen ist zu untersagen, kriegswichtige Betriebe ohne dienstlichen Befehl zu betreten.

Die Versorgung der Truppe aus dem Lande.

Soweit die Truppe aus dem Lande versorgt werden muß, wird auf folgendes hingewiesen:

I. Verpflegung, Bekleidung, Unterkunftsbedarf und Verbrauchsmittel.

1. Die im Gefechts- und rückwärtigen Armeegebiet vom AOK eingesetzten Erkundungs- und Bergungstrupps des IV Wi (für die Vorbereitung der systematischen Ausnutzung) haben nach näherer Anordnung des OQ mit den Erfassungsstäben des IVa (für den Sofortbedarf der Truppe) engstens zusammenzuarbeiten. IVa und IV Wi haben sich über die Erkundungsergebnisse ihrer Organe gegenseitig laufend zu unterrichten, damit Doppelerfassung vermieden und eine einheitliche Sicherung (Bewachung) gewährleistet wird. (Siehe Abschnitt „Militärische Sicherungsaufgaben".)

2. Die im Gefechtsgebiet und rückwärtigen Armeegebiet vorgefundenen Verpflegungsmittel, Unterkunfts-, Verbrauchsmittel und Bekleidungsgegenstände, stehen in erster Linie dem IVa für die Befriedigung des Sofortbedarfs der Truppe zur Verfügung. (Siehe jedoch Ziff. 3.)

3. Um die Möglichkeit eines späteren Abtransportes von Verpflegungsvorräten zu erleichtern, sind die für den Sofortverbrauch der Truppe benötigten Mengen möglichst nicht den Lägern zu entnehmen, die in allgemein guter Verkehrslage oder transportgünstig zu Deutschland liegen. (An den Hauptbahnen und Wasserstraßen, in den Häfen, besonders Ostseehäfen, in den Randstaaten, in der Nähe der deutschen Grenzen.)

A 090506

4. Über alle Verpflegungsmittel, Unterkunft-, Verbrauchsmittel und Bekleidungsbestände, die im Gefechtsgebiet und im rückwärtigen Armeegebiet nicht für den Sofortverbrauch der Truppe vom IVa und seinen Dienststellen übernommen sind, verfügt der IV Wi, der damit für die Betreuung und Übergabe an die nachfolgenden Wirtschaftsdienststellen verantwortlich ist.

5. Im rückwärtigen Heeresgebiet obliegt die Erkundung, Sicherung und Betreuung der Verpflegungsmittel, Unterkunfts-, Verbrauchsmittel und Bekleidungsbestände ausschließlich den Wirtschaftsdienststellen unter Übernahme der Vorarbeiten vom IV Wi. Die Zuweisung an die Truppen erfolgt durch die Wi-Stellen an die bodenständigen Verpflegungsdienststellen, die den Bedarf der Truppen aller Wehrmachtteile feststellen und bei den örtlichen zuständigen Wirtschaftsdienststellen anmelden. Diese regeln die Bedarfsdeckung.

6. Saatgutbestände sind nicht anzugreifen. Zuchtvieh und Jungvieh (Kälber, Ferkel, Lämmer) darf nicht geschlachtet werden.

7. Die Wirtschaftsinspektionen haben dafür zu sorgen, daß Herstellungsbetriebe für Lebensmittel, Bekleidung, insbesondere für Schuhzeug, Unterwäsche und Pelze sowie für Unterkunftsbedarf (Baracken, Wolldecken, Öfen, Seife, Beleuchtungsmittel) inganggesetzt und mit Rohstoffen und Betriebsmitteln versorgt werden.

Bedarfsanmeldung der Truppe bei den Wirtschaftsdienststellen.

Aufträge auf Bekleidung und Ausrüstung werden im Einvernehmen mit den Wirtschafts-Inspektionen (Abteilung Verwaltung) durch die Zweigstellen des Wehrmachtbeschaffungsamts (Bekleidung und Ausrüstung) erteilt.

II. Treibstoffe und Bereifung.

a) Die Truppen greifen auf die von ihnen vorgefundenen Bestände zurück. Nur im Notfall sind in Anspruch zu nehmen:

a) Vorräte in den Gas-, Wasser-, Elektrizitäts- und Bergwerksanlagen
b) Kraftstoffe und Schmieröle der landwirtschaftlichen und lebenswichtigen Industriebetriebe
c) Vorräte in den Motoren-Traktoren-Stationen.

Flugbenzin ist nur für die Fliegertruppe bestimmt.

Größere Bestände, die durch die Truppe und die Mineralölerkundungstrupps festgestellt werden, nehmen die IV Wi beim AOK und die ihnen nachfolgenden Wirtschaftsdienststellen in Betreuung. Sie sorgen, so bald möglich, für eine geregelte Versorgung der Truppe. Der dringliche Bedarf für die Zivilbevölkerung ist — gegen Bezahlung — wieder freizugeben. (Näheres siehe Abschnitt „Wirtschaftliche Transporte".)

b) Bereifung. Die Truppe greift in Notfällen bei der Reifenversorgung auf etwa vorgefundene und sichergestellte Reifenbestände zurück. Die seitens der Truppe mitgeführte erbeutete bzw. sichergestellte Bereifung ist meldepflichtig. Nähere Anweisungen geben die AOK's.

III. Lazarettbedarf, Materialien für Brücken- und Wegebau.

Soweit nicht ein dringlicher Sofortbedarf vorliegt, regeln die Wirtschaftsdienststellen die Bedarfsdeckung, insbesondere für bodenständige Einrichtungen. Alle Anforderungen auf Materialien für Lazarettbedarf, Rollfeldanlagen, Brücken- und Wegebau, auch Straßenbaumaschinen, Decken, Öfen usw. sind an die Wirtschaftsdienststellen (IV Wi bei den Feldkommandanturen bzw. Wirtschaftskommandos) zu richten, sobald diese eingesetzt sind.

IV. Allgemeines.

Die Festsetzung der Ziffer I—III ist für die Truppen aller Wehrmachtteile sowie für die eingesetzten Formationen des Wehrmachtgefolges (Organisation Todt, NSKK-Abteilungen, Bereitschaftsabteilungen der T. N., Bergungsabteilungen aller Art usw.) und alle eingesetzten Dienststellen mit ihren Formationen oder Gefolgschaften maßgebend.

A 090507

H2859 — 0014

V. Vorgeschobene Dienststelle des OKH/Gen Q.

Mit der Außenstelle des Gen Q (in Höhe der Heeresgruppen) ist durch die Wirtschaftsinspektion Verbindung zu halten in allen Fragen der Sofortversorgung der Truppe aus dem Lande, soweit sie von der Außenstelle des OKH/Gen Q bearbeitet wird, insbesondere bei Beschlagnahmungen.

Arbeitseinsatz, Heranziehung der einheimischen Bevölkerung.

I. I. Allgemeines.

1. In der Landwirtschaft und in den für uns wichtigen Industriebetrieben muß alles versucht werden, um die Betriebe aufrechtzuerhalten. Sind wichtige Industriebetriebe bisher nicht voll beschäftigt, so bestehen keine Bedenken, beschäftigungslose Arbeiter dort nach Möglichkeit einzusetzen.

2. Soweit durch Erliegen von Industriebetrieben Arbeitslose entstehen, sind diese möglichst bald bei der Wiederherstellung und der Verbesserung des Verkehrswesens zu beschäftigen. Die Abwanderung Arbeitsloser auf das flache Land wird nicht verhindert werden können, da überall die Vorstellung einer neuen Landverteilung herrschen wird. Den Abwanderungslustigen ist eindeutig klarzumachen, daß eine allgemeine Landverteilung nicht beabsichtigt ist. Da aber voraussichtlich infolge Maschinenausfall Arbeiterbedarf auf dem Lande in hohem Maße bestehen wird, sind wir an einer planmäßigen Bildung und Steuerung von Landarbeiterkolonnen sehr interessiert.

3. Die Lohnzahlungen müssen von den beschäftigten Betrieben weiter geleistet werden. Verfügen die Betriebe über keine Mittel, so sind diese bei den Bankanstalten oder den Reichskreditkassen anzufordern und entweder in Landeswährung oder in Reichskreditkassenscheinen zur Verfügung zu stellen. Es empfiehlt sich auch in den dazu geeigneten Gebieten (Ostseestaaten) und wo eine Gemeindeobrigkeit vorhanden ist, die Gemeinden zu veranlassen, Reichskreditkassen-Kredite aufzunehmen unter Haftung der Gemeinden und über die Gemeinden die Lohnfinanzierung der Betriebe zu unterstützen.

4. Für Lohnzahlungen an Notstandsarbeiten für Arbeiter auf dem Verkehrsgebiet, für Anlagen der Luftwaffe usw., sollen ebenfalls entweder Mittel der Bankanstalten oder der Reichskreditkassen bereitgestellt werden.

5. In allen Fällen kann statt der Löhnung die Gemeinschaftsverpflegung oder Lieferung in Naturalien erfolgen, aber nur für den eigenen unmittelbaren Bedarf. Im übrigen regelt den Arbeitseinsatz der Wirtschaftsinspekteur.

6. Es ist anzustreben, auch Kriegsgefangene für die Arbeit einzusetzen. Hierzu ist mit den örtlichen militärischen Dienststellen Verbindung aufzunehmen.

7. Auch die Truppe kann — im geordneten Großeinsatz — zur Arbeit angefordert werden, insbesondere zur Bergung der Ernte.

II. Heranziehung der einheimischen Bevölkerung.

A. Soweit nicht besondere Verhältnisse, wie in den Ostseeandstaaten oder in anderen einzelnen Teilgebieten (siehe Abschnitt C) vorliegen, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

1. Schon während des Vormarsches sind die geeigneten Landesbewohner zur Arbeit heranzuziehen, und zwar insbesondere für: provisorische Wiederherstellung der Verkehrsverbindungen, Beseitigung von Kadavern, Aufräumung von Ortschaften, die durch Kriegseinwirkungen gelitten haben, Herrichtung von Notunterkünften für die Truppe u. dgl. Diese Heranziehung darf nicht auf Kosten der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten geschehen. Der Einsatz erfolgt durch die Truppe bzw. durch die Feldkommandanten.

A 090508

2. Für den Ausbau der Verkehrsverbindungen, für die Herstellung von Rollfeldern und sonstigen Bodenanlagen der Luftwaffe, für Hallen- und Barackenbau sind Arbeitskräfte gegen Bezahlung oder Verpflegung, für die bei dringlichen Arbeiten die interessierten Stellen in Verbindung mit IV Wi oder den Wirtschaftsdienststellen (Sachgebiet „Arbeitseinsatz und Lohnfragen") zu sorgen hat, einzusetzen, die in einfachster ortsüblicher Weise zu werben und nötigenfalls zu Kolonnen zusammenzustellen sind.

Diese Arbeiter dürfen anderen wichtigen Betrieben nicht entzogen werden, vor allem nicht der Landwirtschaft, soweit dies nicht durch die militärische Lage geboten ist.

3. Die Arbeiter in den Versorgungsbetrieben (Gas, Wasser und Elektrizität), der Erdölförderungs-, Aufbereitungs- und Aufbewahrungsanlagen, sowie bei den Notstandsarbeiten in wichtigen Betrieben (z. B. Wasserhaltung in den Bergwerken, Kühlhäuser), sind anzuweisen — nötigenfalls unter Androhung mit Strafe — ihre Arbeiten weiter zu versehen. Sie sind gegen Angriffe aus der Bevölkerung unter besonderen Schutz zu stellen. Ihre Arbeiten sind zu beaufsichtigen (Techn. Bataillone, später Wirtschaftskommandos). In gleicher Weise ist mit den landwirtschaftlichen Arbeitern, insbesondere den Viehversorgern, Viehmelkern und bei den Arbeitern in den Molkereien und sonstigen leicht verderbliche Waren verarbeitenden Betrieben zu verfahren. Die Bezahlung erfolgt durch die Betriebe in bar oder durch Verpflegung, für die die Wirtschaftsdienststellen, wenn erforderlich, zu sorgen haben. Nötigenfalls sind — bei Abwesenheit der Betriebsleiter — die Gemeinden zur Lohnzahlung zu veranlassen (siehe Abschnitt „Geldwesen und Geldwirtschaft").

4. In den Reparaturbetrieben für den Truppenbedarf können Facharbeiter aus der Bevölkerung — gegen ortsüblichen Lohn oder Verpflegung — eingesetzt werden, wenn genügende Beaufsichtigung gegen Sabotage möglich ist.

5. Für die Leitung der größeren gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe (Gemeinschaftsbetriebe, Staatsbetriebe) sind besondere Maßnahmen vorgesehen (Einsetzung deutscher Betriebsführer unter Zusammenfassung gleichartiger Betriebe, Belassung geeigneter einheimischer Betriebsführer, Neubesetzung durch geeignete Personen aus der Bevölkerung.)

6. Wo Absetzung von Betriebsführern nicht in Frage kommt, ist der bisherige Betriebsführer zu verpflichten, den Betrieb weiter sachgemäß zu leiten.

7. Die wirtschaftlichen Kommissariate und Organisationen, die grundsätzlich von Parteifunktionären geführt wurden, sind anderweitig zu besetzen (siehe auch Abschnitt B).

8. Den allgemeinen Arbeitseinsatz regelt der Wirtschaftsinspekteur bzw. IV Wi mit dem Ziel, vordringlich die landwirtschaftlichen Ernte- und Bestellungsarbeiten und die erforderlichen Kräfte für die Mineralölförderung und deren Aufbereitung und Transport zu sichern. Je nach den weiteren Aufgaben und der Wirtschaftsentwicklung ist der weitere Arbeitseinsatz zu regeln, insbesondere der Ausgleich der Kräfteanforderungen zwischen den anfordernden Stellen vorzunehmen.

9. Landeseinwohner, die zur Betriebsleitung oder zu wichtigen Arbeiten herangezogen werden, werden nicht ohne rechtzeitige Benachrichtigung der Wirtschaftsdienststellen als Geiseln ausgewählt oder politisch verfolgt.

B. Behandlung der leitenden Wirtschaftsschicht*).

Unter der leitenden Wirtschaftsschicht im allgemeinen sind zu verstehen:

1. die Funktionäre in den wirtschaftlichen Kommissariaten der Union und den einzelnen Republiken, der wirtschaftlichen Hauptverwaltungen, wirtschaftlichen Behörden der Städte usw.

*) Für die Landwirtschaft sind Sonderregelungen vorgesehen.

A 090509

H2859 – 0015

2. die Funktionäre der Gewerkschaften, Genossenschaften;
3. die leitenden Angestellten der Betriebe in Industrie, Handel, Verkehr, Banken, die wirtschaftlichen Leiter der Kolchosen, Sowchosen, Maschinen-Traktoren-Stationen usw.

Es besteht ein Interesse daran, daß das Wirtschaftsleben, soweit dies mit unseren Interessen vereinbar ist, nicht zum Erliegen kommt. Ein im deutschen Interesse liegender nötiger Umbau wird später erfolgen, sobald die Lage genauer überblickt werden kann. Da es in der Sowjet-Union an Fachkräften fehlt und deutsche Fachkräfte für die einzelnen Arbeitsgebiete mindestens nicht sofort zur Verfügung stehen, sind wir auf die Mitarbeit der einheimischen leitenden Wirtschaftsschicht angewiesen. Dies gilt auch für die unter 1. genannten wirtschaftlichen Behördenorganisationen. Die Sowjetwirtschaft ist vom Staat her straff organisiert. Zerfällt diese Organisation oder kommt sie infolge Beseitigung der wirtschaftlich leitenden Schicht in Unordnung, so besteht die Gefahr wirtschaftlicher Anarchie.

Mit den unter 1.—3. genannten Personen kann daher grundsätzlich zusammen gearbeitet werden. Durch Aufruf, Maueranschläge und Einzelanordnungen ist ihnen der Befehl zu erteilen, auf ihren Arbeitsplätzen zu bleiben und ihre bisherige Tätigkeit fortzusetzen. Ihre Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Durchführung aller im Interesse der Weiterführung der Betriebe erforderlichen und möglichen Maßnahmen ist mit strengsten Strafandrohungen im Nichterfüllungsfalle festzulegen.

Ausgenommen von dieser Behandlung sind alle politisch kompromittierten Persönlichkeiten, (etwa der Volkskommissar und sein oder seine Stellvertreter in einem Volkskommissariat der Union oder einer Unionrepublik, sowie in Ausnahmefällen besonders belastete Personen).

Der Gesamtbevölkerung und insbesondere den Arbeitern und sonstigen Angehörigen der Wirtschaftsbetriebe ist in Wort und Schrift immer wieder klarzumachen, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, daß nichts zerstört wird. Den Belegschaften in den Fabriken oder sonstigen Betrieben ist die kollektive Verantwortung für die Unversehrtheit der Betriebe und für die Verhinderung von Zerstörung und Wegschaffung von Gegenständen aufzuerlegen. Bestraft werden soll nicht nur derjenige, der zerstört oder wegschafft, sondern auch alle diejenigen, die die Zerstörung und Wegschaffung nicht verhindert haben.

C. Regionale Behandlung.

1. Baltische Länder, Gebiete Leningrad und nördlich.

In den baltischen Ländern werden sich die deutschen Stellen am zweckmäßigsten auf die noch verbliebenen Deutschen, sowie auf die Litauer, Letten und Esten stützen. Die Spannung zwischen diesen Volksgruppen und den verbliebenen Russen ist zum Vorteil der Deutschen auszunutzen. Die ganz besonderen Verhältnisse in dem großrussischen, sehr schwierig zu verpflegenden Leningrad mit seinen wertvollen Werften und nahegelegenen Aluminiumindustrie erfordern besondere Maßnahmen, die rechtzeitig ergehen werden.

2. Das Gebiet Mitte.

In Weißrußland wird es wahrscheinlich zunächst nicht leicht sein, eine loyal für uns arbeitende Führungsschicht zu finden, da die Weißruthenen intellektuell hinter den sonst dort befindlichen Großrussen, Juden und Polen weit zurückstehen. Auf der anderen Seite muß ein Weg gefunden werden, um die Vorräte an Vieh, Hafer, Pferden, Holz usw. für uns nutzbar zu machen.

Das Gebiet Moskau und östlich, von Großrussen bewohnt, u. a. mit sehr wertvollen Kapazitäten für den GBK und die Textilinteressen, bildet in der Menschenbehandlung ein ebenso schwieriges Problem wie Leningrad, besonders da die Millionenstadt starken Verpflegungszuschuß braucht. Für die zu treffenden Maßnahmen werden auf Grund der Erfahrungen der ersten Kriegswochen weiter Anweisungen ergehen.

A 090510

3. Süden.

Im Südgebiet werden, sofern nicht große Zerstörungen vorkommen, die besten Voraussetzungen für eine Weiterführung des normalen Wirtschaftslebens gegeben sein. Nahrungsmittel für die Bevölkerung sind vorhanden, Kohle und Eisen ist im Lande. Inwieweit das aus dem Kaukasus stammende Öl verfügbar sein wird, läßt sich nicht im voraus sagen. Es muß alles versucht werden, hier die wichtige Industrie und die übrigen Wirtschaftsbetriebe in Gang zu halten und Zerstörungen zu vermeiden. Zwischen der einheimischen Bevölkerung, d. h. in diesem Falle den Arbeitern und Angestellten, ist ein möglichst gutes Verhältnis herzustellen. Etwa bestehende Gegensätze zwischen Ukrainern und Großrussen sind in unserem Sinne auszunutzen.

Besonderes Interesse ist hier wiederum auf die Industrien zu verwenden, die der landwirtschaftlichen Produktion, dem Verkehrsaufbau und dem Bergbau dienen (landwirtschaftliche Maschinen, Traktoren, Lokomotiven, Waggons, Eisen- und Stahlerzeugnisse, Röhren für Mineralöl usw.).

Das Südgebiet ist das wichtigste Hauptgebiet für die Versorgung des Reiches mit Nahrungsmitteln.

4. Kaukasus.

Die Ernährungslage im wichtigsten Erdölgebiet (südlich K.) hängt vom Herankommen des Getreides aus der reichen Gegend nördlich des Kaukasus ab.

Mit der Bevölkerung ist ein gutes Verhältnis anzustreben, insbesondere auch mit den Arbeitern in der Ölwirtschaft. Der Gegensatz zwischen den Einheimischen (Georgiern, Armeniern, Tataren) zu den Großrussen ist in unserem Sinne auszunutzen. Dabei ist bei Georgiern und Tataren im Gegensatz zu den Armeniern Deutschfreundlichkeit anzunehmen. Weitere Anweisungen werden nötigenfalls folgen.

Kriegsbeute, Leistungen gegen Bezahlung, Wehrmachtbeute, Prise.

I. Allgemeines.

1. Wenn auch nach der Haager Landkriegsordnung das gesamte bewegliche Eigentum des feindlichen Staates als Kriegsbeute unentgeltlich weggenommen werden kann, so soll zunächst nur das bewegliche Eigentum der feindlichen Wehrmacht als Kriegsbeute behandelt werden. Sonstiges bewegliches Eigentum des Staates kann von der Truppe zwar im Rahmen des Bedarfs verwendet werden, es ist jedoch wie Privateigentum zu behandeln und bei der Inanspruchnahme oder Beitreibung zu bezahlen.

2. Die Bezahlung erfolgt bei Werten bis zu 1000 RM mit Reichskreditkassenscheinen, bei den Beträgen über 1000 RM durch Ausstellung von Empfangsbescheinigungen.

Zur Ausstellung von Empfangsbescheinigungen ist jede Dienststelle im Range des Bataillons oder höher berechtigt, soweit sich nicht Ausnahmen aus der Gefechtslage ergeben oder vom OKH nicht weitergehende Anweisungen erfolgen.

3. Die Entnahme herrenloser Güter ist dem Gemeindeältesten zu bescheinigen oder der Feldkommandantur anzuzeigen.

4. Mit Einrichtung der Feldkommandanturen und der bodenständigen Wirtschaftsdienststellen übernehmen die letzteren in Verbindung mit den militärischen Dienststellen die Beschaffung und Bereitstellung des Truppenbedarfs aus der Wirtschaft. In dringenden Fällen kann auch dann noch die Truppe ihren Sofortbedarf selbständig decken. Soweit möglich, ist die örtlich zuständige Feldkommandantur hiervon zu benachrichtigen.

II. Einlösung der Empfangsbescheinigungen.

a) über die Einlösung von Empfangsbescheinigungen folgen besondere Bestimmungen.

A 090511

H2859 – 0016

b) Falls bei Unternehmungen bewegliches Eigentum (z. B. Rohstoffe, Halb- und Fertigerzeugnisse) gegen Empfangsbescheinigung entnommen wird, sind die Bescheinigungen in RKK-Scheinen oder Landeswährung sofort einzulösen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist. Die in Betracht kommenden Betriebe bestimmen die Wirtschaftskommandos.

Die Einlösung hat durch die AOK's bzw. durch die Feldkommandanturen zu erfolgen.

III. Bei industriellen Unternehmungen kann bewegliches Eigentum (z. B. Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate) nur gegen Empfangsbescheinigungen entnommen werden. Soweit die Aufrechterhaltung des Betriebes dies erforderlich macht, veranlaßt das zuständige Wirtschaftskommando die Einlösung der Empfangsbescheinigung, damit die Geldflüssigkeit des Betriebes für Lohnzahlung usw. gesichert ist.

Dies gilt grundsätzlich für die Einlösung von Empfangsbescheinigungen, die für landwirtschaftliche Erzeugnisse gegeben worden sind und sich in der Hand von Kolchosen, Sowchosen und MTS befunden haben.

IV. Die Weiterführung der Produktion und die Sicherung der Betriebe durch die entsprechenden militärischen Maßnahmen erfolgt zunächst unabhängig von den Eigentumsverhältnissen.

V. Die Anwendung des Prisenverfahrens darf eine sofort erforderlich werdende Verwendung der Prisenbeute nicht hindern.

VI. Wehrmachtbeute.

Die Übernahme und Verwendung der Wehrmachtbeute, das ist der Teil des beweglichen Staatseigentums, der in der Verwaltung und Verwendung der feindlichen Wehrmachtteile lag, richtet sich nach den Einzelvorschriften, die für die Übernahme vom OKH, OKM und Ob. d. L. hierfür gegeben sind.

Danach werden in der Regel eingesetzt:

a) Vom Heer: Beuteerfassungstrupps, Oberfeldzeugstäbe, Feldzeugstäbe } als Beutestäbe
für Waffen, Gerät, Fahrzeuge, Munition usw., die dem feindlichen Heer entstammen.

b) Luftzeugstäbe für Flugzeuge, Luftwaffengerät usw. einschl. Flaks und Munition sowie Ersatz- und Vorratsteilen.

c) Marinestäbe (See- und Hafenkommandanten, Küsten- und Hafenüberwachungsstellen) für Schiffe und Schiffsausrüstung, Marine-Artilleriewaffen, Gerät und Munition für Bordverwendung, Küsten- und Flakschutz, Torpedowaffen, Sperrwaffen u. dg. Bezüglich der Abmontierung von Kranen, Maschinen für den Schiffsbau usw. und deren Abtransport bedarf es der Zustimmung des Wirtschaftsinspekteurs, desgleichen für Fischereifahrzeuge und Fischtransportschiffe.

d) Aufnahme-Zweigstellen des Wehrmachtbeschaffungsamtes (W. B. A.) für die durch die anderen Stäbe (siehe Ziffer a)—c)) erfaßte Beute an Bekleidung und Ausrüstungen (fertige Bekleidung, Schuh- und anderes Lederzeug, Ausrüstungsstücke sowie Zuschnitte hierfür) am Sitz jeder Wirtschafts-Inspektion. Diesen sind auch aus feindlichen Wehrmachtbeständen stammende Werkstoffe auf dem Spinnstoff- und Ledergebiet wie: Meterware, Garne, Pelze, Zutaten und Instandsetzungsmittel sowie Rohstoffe (Baumwolle, Wolle, Häute) zuzuführen.

Bemerkung: Die Erfassung der vorstehenden Gegenstände und Waren, die nicht aus feindlichem Wehrmachteigentum stammen, ist Sache der von den Wirtschaftsdienststellen eingesetzten Erkundungs- und Bergungs-Formationen. Es ist Aufgabe der IV Wi und der Wirtschaftsdienststellen durch rechtzeitige Verbindungsaufnahme dafür zu sorgen, daß keine Doppelerfassung und Doppelarbeit erfolgt.

A 090512

e) Pionierstäbe für abmontierbare Teile der Festungsanlagen, einschließlich Hindernis- und Tankabwehranlagen.

f) Amtsgruppe K, „Außenstelle Zentrakraft Ost", für Wehrmachtfahrzeuge fertige Ersatz- und Zubehörteile.

g) Verbindungsoffizier der Wehrmachtreifenstelle bei der W In. Die Erfassung und Sicherstellung von Beutebeständen auf dem Reifengebiet erfolgt auf Grund der Dienstanweisung für V. O. der Wehrmachtreifenstelle bei der Wi In.

h) Luftgaustäbe übernehmen sämtliche Einrichtungen der Bodenorganisation der Luftwaffe einschl. der Reparaturwerkstätten in den Fliegerhorsten und Flugplätzen.

i) Der Beauftragte für technische Nachrichtenmittel, eingesetzt bei der Wirtschaftsinspektion, regelt die Ausnutzung der Nachrichtenmittel.

k) Wehrmachtverkehrsdirektionen oder Feldeisenbahndirektionen übernehmen die schienengebundenen Fahrzeuge außer Eisenbahngeschützen, Festungssonderfahrzeugen, Kesselwagen und betriebseigenen Transportfahrzeugen für Sonderzwecke.

l) Prisenstellen werden vom OKM zur Feststellung der Prise eingesetzt. Für den rechtzeitigen Einsatz ist der Reichskommissar bei dem Oberprisenhof verantwortlich, der den Wirtschaftsführungsstab Ost darüber unterrichtet, wann und an welchen Hafenplätzen Dienststellen der Kriegsmarine eingerichtet werden. Die Stellen folgen unmittelbar den vorrückenden Truppen. Die Leiter sind angewiesen, sofort mit den IV Wi's die Verbindung aufzunehmen. Das Arbeitsgebiet der Prisenstelle gegenüber den Erkundungstrupps und Bergungstrupps ist durch den Wirtschaftsinspekteur abzugrenzen. Nötigenfalls hat der Wirtschaftsinspekteur bzw. das von ihm beauftragte Wi-Kommando den Prisenstellen der KM Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Der Wirtschaftsinspekteur regelt auch das Meldewesen, so daß Doppelerfassungen vermieden werden. Über die Prise verfügt der Wirtschaftsinspekteur nach den vom Reichsmarschall gegebenen Weisungen. Die Durchführung des Prisenverfahrens darf die vom Wirtschaftsinspekteur getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen nicht verzögern.

VII. Alle unter VIa—k genannten Dienststellen haben die bei ihren Erkundungen etwa vorgefundenen Roh- und Halbstoffe in runden Zahlen und mit Orts- und Betriebsangaben den Feldkommandanturen (Gruppe IV Wi) und nach deren Einsetzung den Wi-Kommandos zu melden, in deren Bereich sie vorgefunden werden.

VIII. Abmontierung und Abtransport von Maschinen, sonstigen Betriebseinrichtungen und Vorräten sind untersagt. Vorschläge sind an die Wirtschafts-Inspektion zu richten, die eine Entscheidung trifft oder herbeiführen wird.

IX. Die Ingangsetzung und Betreuung von wehrmachteigenen Betrieben regelt der Wirtschaftsinspekteur nach den ihm erteilten Weisungen. (Ausnahme: Bodenbetriebe der Luftwaffe, Hafenanlagen, Schiffswerften, Marinearsenale und Zeugämter.)

Rüstungswirtschaftliche Aufgaben.

1. Für die rüstungswirtschaftliche Ausnutzung der eroberten Gebiete sind die Wirtschaftsdienststellen allein zuständig und verantwortlich, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen angeordnet werden.

2. Der IV Wi beim AOK (und später alle anderen Wirtschaftsdienststellen) hat die Truppen bei ihren Reparaturaufgaben für Waffen, Fahrzeuge und Geräte nachdrücklichst zu unterstützen und, wenn nötig, eine zweckentsprechende Zuweisung von Reparaturwerkstätten beim AOK anzuregen.

A 090513

H2859 – 0017

Bei größeren Betrieben, die für den Sofortbedarf der Armeen, der Kriegsmarine und der Luftwaffe nicht sofort von den entsprechenden Dienststellen übernommen werden, hat der IV Wi für eine militärische Sicherung zu sorgen. Die IV Wi's haben sich daher rechtzeitig und laufend zu unterrichten, welche Betriebe durch die Truppen für den Sofortbedarf in Anspruch genommen wurden. Sie haben sich ausgleichend und helfend einzuschalten, insbesondere auch durch Sicherstellung der Kraft und Energie und der Arbeiteranwerbung aus der Bevölkerung.

3. Für die nachhaltige Ausnutzung der Betriebe, Vorräte und Erzeugnisse gibt der Wirtschaftsinspekteur die erforderlichen Anweisungen (für alle Wirtschaftszweige, einschließlich der Betriebe für die Ernährungswirtschaft). Alle Dienststellen sind daher an seine Weisungen gebunden, die er rechtzeitig allen Truppen und sonstigen Dienststellen bekanntzugeben hat.

Beauftragte der Heimatdienststellen oder vorgeschobene Sonderkommandos (Verbindungsstellen der Waffenämter, Werftbeauftragte, Beauftragte des BdF usw.) haben daher unverzüglich ihren Auftrag dem Wirtschaftsinspekteur zu unterbreiten. Sie haben ihre Aufträge nur in Verbindung mit dem Wirtschaftsinspekteur durchzuführen und haben ihn über den Fortgang der Aufgaben laufend zu unterrichten.

Beabsichtigte Abtransporte von Maschinen und Vorräten, Einsatz der Vorräte und der Arbeitskräfte unterliegen der Weisung des Wirtschaftsinspekteurs, dem die gesamte Organisation des Abtransportes obliegt und der hierzu die ihn unterstellten Organe und Einheiten einsetzt (siehe auch Wirtschaftliche Transporte).

4. Je nach den tatsächlich angetroffenen Verhältnissen und Möglichkeiten (Zustand der Betriebe, Rohstoffbeschaffung, Kraft- und Energieversorgung, Betriebsleitung, Arbeitseinsatz, Transportlage) hat der Wirtschaftsinspekteur die Entscheidung herbeizuführen, ob eine Wiederinbetriebnahme oder ein Abtransport von Maschinen und Vorräten erfolgen soll. Vorzeitigen und ungeregelten Abtransporten und der vorzeitigen Beladung von Eisenbahnwagen mit Beutegut ist mit aller Energie vorzubeugen.

5. Für nachhaltige Ausnutzung der Betriebe (gemäß 3) und die Entscheidungen der Wi-In (gemäß 4) sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Der Sofortbedarf der Truppe und der Bedarf der Kriegswirtschaft (Ernährungswirtschaft, Mineralölgewinnung, Eisen- und Kohleförderung als Grundlage) darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.

b) Alsdann liegen die nächsten rüstungswirtschaftlichen Aufgaben, deren Durchführung teilweise vielleicht erst später erfolgen wird, voraussichtlich auf folgenden Gebieten:

Das Heer hat großen Bedarf an:

a) Kampfwagen und -Zugwagen, weittragenden Flachfeuergeschützen, etwa von 15 cm an aufwärts (Küstenschutz), Brückengerät, opt. u. feinm. Gerät, Sicherstellung von Sprengstoffen und K-Stoffen,

b) Kampfgeräten, wo Engpaß vorhanden, Teile für Panzerkampfwagen (Schmiedestücke usw.).

Die Kriegsmarine beabsichtigt, in erster Linie die Werften und die Werfthilfsindustrie nutzbar zu machen, und zwar:

a) für Instandhaltung, Reparatur und Ausrüstung,

b) zum Weiterbau in Bau befindlicher Kriegs- und Hilfsschiffe, Betriebsfahrzeuge, Handelsschiffe, soweit sie zur Verwendung geeignet sind,

c) gegebenenfalls zum Neubau von Hilfsschiffen, Betriebsfahrzeugen und auch von Handelsschiffen.

A 090514

Die Kriegsmarine ist ferner interessiert an optischer und feinmechanischer Fertigung und an Nachrichtengerät. Sie ist gegebenenfalls mitzubeteiligen bei der Fertigung von Marinewaffen und Munition für Bordverwendung, Küsten- und Flakschutz.

Die Luftwaffe wird die Industrie zunächst und in erster Linie für Reparaturen und Fertigungsverlegungen, später auch für Flugzeugmotorenherstellung ausnutzen.

Diese Industrie ist auf alle Fälle in Ordnung zu halten. Dies gilt für Motoren-, Flugzeug-, Nachrichtengeräte-Werke, Flugzeugzellenbau. Außerdem besteht großes Interesse an Leichtmetall und Betriebsstoffen sowie Flakgeschützen, Flakscheinwerfern und Flakmunition.

Wehrmacht-Beschaffungswesen: Auf dem Gebiet der Bekleidung und Ausrüstung ist die Rohstoffverarbeitung von Flachs, Hanf, Baumwolle, Wolle, Fellen, Häuten sowie Gerbstoffen auf Aufträge der Zweigstellen des Wehrmacht-Beschaffungsamtes, die auch den Sofortbedarf und den Bedarf an Gefangenenbekleidung decken, zu beschränken.

6. Auf die Sicherung der militärischen und zivilen Fabrikationszeichnungen, Laboratorien, Versuchsanstalten usw. und deren Nutzbarmachung wird hingewiesen.

7. Die Wiederaufnahme einer vielleicht nur beschränkten Fertigung setzt vorsorgliche Maßnahmen für Verpflegung der Arbeiterschaft wie für lagermäßige Unterbringung und Sicherung voraus.

Rohstoffe, Warenbewirtschaftung.

Eine genau geregelte Produktions- und Warenlenkung unter Einschaltung besonderer Warenstellen kommt für die neu zu besetzenden Gebiete — abgesehen vielleicht von den Ostseestaaten — nicht in Betracht. Vielmehr wird durch Dienstanweisungen an alle für die Wirtschaftsverwaltung von der deutschen Seite eingesetzte Stellen eine entsprechende Lenkung der Produktion und des Verbrauchs sicherzustellen sein, deren Durchführung je nach den örtlich angetroffenen Organisationsmöglichkeiten verschieden sein wird.

A. Produktionslenkung.

a) Grundsätze für die Ingangsetzung und Weiterführung der Betriebe zur Erzeugung von Rohstoffen sind in den „Wirtschaftlichen Hauptaufgaben" niedergelegt. Weitere Anweisungen, und zwar zunächst in Gestalt allgemeiner Richtlinien werden bereitgehalten. Sie sind allen beteiligten Stellen vom Wirtschaftsstab über die Wirtschaftsinspektionen, Wirtschaftskommandos, Feldkommandanturen bis herunter zu den Betriebsführern auszuhändigen.

b) Die Sicherung und Bergung bestimmter Rohstoffe ist zu veranlassen, und zwar:

1. Platin, Magnesium und Kautschuk ist sofort zu bergen und sobald als möglich zurückzuführen. Hierzu geben die Wirtschaftsdienststellen die Ausführungsanweisungen.
2. Andere wichtige Rohstoffe nach Liste sind zu sichern, bis durch die nachrückenden Wirtschaftskommandos geklärt ist, ob diese Rohstoffe in den besetzten Gebieten zur Verarbeitung eingesetzt oder nach Deutschland abtransportiert werden sollen.

B. Verbrauchslenkung.

Voraussetzung für eine ins einzelne gehende Verbrauchslenkung ist eine geordnete, durchorganisierte und arbeitsfähige Wirtschaftsverwaltung. Diese wird nicht vorhanden sein und läßt sich nicht so leicht schaffen. Es wird vorerst

A 090515

H2859 – 0018

auch keine Möglichkeit bestehen, den jahrelang vernachlässigten Bedarf zu befriedigen. Richtlinien für die Verbrauchslenkung im Gebiet der gewerblichen Wirtschaft werden deshalb je nach Bedarf erlassen werden.

C. Alle für uns brauchbaren Rohstoffe, Halbzeug- unnd Fertigwaren, sind dem Handel zu entziehen. Dies veranlassen die IV Wi's und die Wirtschaftsdienststellen durch die jeweils gebotenen Maßnahmen, z. B. durch einfache Aufrufe und Befehle, durch Anordnungen der Beschlagnahme oder durch militärische Bewachung oder beides.

Geld- und Kreditwesen.

1. Die Zahlungsmittel dürfen nicht ihrem Zweck entzogen werden. Es ist daher nicht angebracht, Zahlungsmittel zu „beschlagnahmen". Jedoch kann es sich empfehlen, die Bankanstalten, staatlichen Kassen u. dgl. in die allgemeine Bewachung mit einzubeziehen, um Großdiebstähle zu verhindern. Dem Abtransport von Zahlungsmitteln ist vorzubeugen. Zahlungsmittel, die in der Hand von unsicheren Obrigkeitsträgern sind, sind diesen gegen Empfangsbescheinigung abzunehmen und einer deutschen, möglichst schon einer bodenständigen Dienststelle zu übergeben. (IV Wi bei der Feldkommandantur oder Wirtschaftskommando.)

2. Goldbestände und Devisen sind zu sichern. Weitere Maßnahmen trifft das Wirtschaftskommando nach Anweisung.

3. Gemeinden, die ohne Zahlungsmittel sind, aber aus wirtschaftlichen Gründen sofort über Zahlungsmittel verfügen müssen, kann auf schriftliche Anweisung des IV Wi bei der Feldkommandantur oder des Wirtschaftskommandos ein Kredit in Reichskreditkassenscheinen (siehe Ziffer 5) eingeräumt werden gegen einfachste Schuldscheine oder Verpfändung. Die den Gemeinden aus Krediten überwiesenen Zahlungsmittel (Reichskreditkassenscheine) können auch für Lohnzahlungen gegen entsprechende einfachste Sicherheiten an die Betriebe weitergegeben werden, an deren Inganghaltung ein deutsches Interesse besteht. Die ersten Maßnahmen hierzu trifft der IV Wi beim AOK. Sind noch keine Reichskreditkassen eingerichtet, so hat die Intendantur die Mittel vorzuschießen unter möglichst baldiger Verrechnung mit der zuständigen Reichskreditkasse, die Darlehnsgeberin wird und zunächst bleibt.

4. Staatsbanken und sonstige Geldinstitute, die über größere Geldmittel verfügen, sind sofort unter Aufsicht zu stellen durch Einsetzung eines „vorläufigen kommissarischen Verwalters", der nach Möglichkeit aus der bisherigen Leitung des Instituts zu nehmen ist. Diesen ist eine entsprechende zunächst jederzeit widerrufliche einfache Bestallung auszuhändigen. Gesetzliche Unterlagen sind, sobald nötig, durch Verordnungen der vollziehenden Gewalt zu schaffen.

Es wird sich im allgemeinen empfehlen, die Geldinstitute zunächst für den allgemeinen Verkehr zu schließen, ihnen aber die Aufgaben der Kreditierung für Lohn-, Gehalt- und Pensionszahlungen zu ermöglichen.

Die zunächst erforderlichen Maßnahmen veranlaßt der IV Wi beim AOK.

5. Sobald als möglich werden Reichskreditkassen eingerichtet. Sie unterstehen persönlich und sachlich der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen in Berlin. Den Reichskreditkassen liegt die Regelung des Geld- und Kreditwesens ob. Sie erfüllen ihre Aufgaben mit Reichskreditkassenscheinen, die in Werten von 50, 20, 5, 2, 1 und 0,50 RM ausgegeben werden. Die Reichskreditkassenscheine sind neben der Landeswährung gesetzliches Zahlungsmittel. Das Währungsverhältnis der Reichsmark zur Landeswährung wird durch Verordnung der vollziehenden Gewalt geregelt.

Die Reichskreditkassenscheine dienen sowohl dazu, die Wirtschaft des besetzten Landes — soweit für uns wichtig und im Interesse der Ruhe und Ordnung geboten — in Gang zu halten, als auch die Geldbedürfnisse der deutschen Truppen zu befriedigen und auszugleichen. Das erstere wird erreicht durch

A 090516

Gewährung von Krediten an industrielle und andere Unternehmungen sowie an Geldinstitute oder auch an staatliche und bezirkliche Verwaltungsorgane, wenn die Kreditgewährung im deutschen Interesse liegt (vgl. Ziff. 3).

Auch die Geldinstitute der besetzten Gebiete sind anzuhalten, sich Konten bei den Reichskreditkassen einzurichten.

Die Truppe hat den Befehl erhalten, die Soldaten nach Überschreiten der Grenze nur mit Reichskreditkassenscheinen oder mit dem Gelde des fremden Landes zu lohnen und deutsches Reichsgeld lediglich in der kleinsten Stückelung von 10, 5, 2 und 1 Rpf zu verwenden, wenn das fremde Kleinstgeld nicht verfügbar ist.

Das in den Händen der Soldaten z. Zt. des Einmarsches noch befindliche Reichsgeld bis herunter zu 0,50 RM haben die Truppenkassen gegen Reichskreditkassenscheine bei der nächstgelegenen Reichskreditkasse einzutauschen.

6. Die Truppe hat Befehl, dafür zu sorgen, daß die Soldaten ihrerseits im besetzten Gebiet nur mit Reichskreditkassenscheinen oder mit dem Geld des fremden Landes zu befohlenen Kursen zahlen. Eine Verordnung, daß im besetzten Gebiet neben dem Geld des fremden Landes auch die Reichsmark, und zwar in der Form der Reichskreditkassenscheine gesetzliche Zahlungsmittel sind und welches Wertverhältnis zwischen ihnen ist, wird rechtzeitig ergehen.

7. Die Pflege des Kurses der Reichskreditkassenscheine ist besonders wichtig. Ihre Bewertung in der Bevölkerung ist deshalb sehr sorgfältig zu beobachten. Sollten irgendwie Schwierigkeiten auftreten in der Weise, daß die Bevölkerung die Reichskreditkassenscheine überhaupt nicht oder nur zu anderen als den festgesetzten Kursen abnehmen will, so ist dem, wenn notwendig, durch Bestrafung entgegenzutreten. Die Wirtschaftsdienststellen haben über derartige Vorkommnisse zu berichten.

Zur Kurspflege gehört es auch, daß bei etwaiger Ausschreibung von Zwangsauflagen und auch beim Verkauf von Waren an die Bevölkerung nicht nur Geld des fremden Landes verlangt wird, sondern zu dem von uns festgesetzten Kurse auch Reichskreditkassenscheine angenommen werden.

8. Notgeld herzustellen, ist auf jeden Fall zu verhindern. Bei Mangel an Zahlungsmitteln siehe Ziffer 3.

9. Die Reichskreditkassen haben in engster Verbindung mit den Wirtschaftsdienststellen zu arbeiten. Sie haben — unbeschadet der fachlichen Unterstellung unter die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen — ihre Maßnahmen mit den Absichten des Wirtschaftsinspekteurs im Geld- und Kreditwesen in Einklang zu bringen.

IV Wi und Wirtschaftskommandos haben den Leiter der nächstgelegenen Reichskreditkasse insbesondere bei den in Ziffer 3 behandelten Kreditfestsetzungen zu beteiligen.

Auswärtiger Waren- und Zahlungsverkehr.

1. Allgemeines.

Bezüglich der Frage des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen den besetzten Gebieten und dritten Ländern ist davon auszugehen, daß alle Warenüberschüsse grundsätzlich für den deutschen Bedarf bestimmt sind. Soweit ein Abtransport nicht möglich ist, sollen die Waren zunächst gestapelt und gesichert und zum späteren Abtransport bereitgehalten werden. Daher ist ein Warenverkehr zwischen den besetzten Gebieten und dritten Ländern vorläufig grundsätzlich nicht möglich. Richtlinien für die spätere Durchführung eines im Interesse Deutschlands liegenden Warenverkehrs mit dritten Ländern werden erfolgen, sobald der nötige Überblick vorliegt.

2. Ausnahmen in einem gewissen Rahmen können unter folgenden Umständen stattfinden:

A 090517

H2859 – 0019

Sofern nicht die Versorgung der im besetzten Gebiet eingesetzten oder untergebrachten Truppen und der Bevölkerung oder der Bedarf des Reiches geschädigt wird, kann in einem gewissen Rahmen ein Grenzverkehr gestattet werden. Hierfür kommen im Kaukasus der Iran und die Türkei, im Norden Finnland in Frage. Es wird sich hier in erster Linie darum handeln, einen bereits bestehenden kleinen Grenzverkehr aufrechtzuerhalten oder nach Maßgabe des Vorstehenden auszudehnen. Voraussetzung in allen Fällen ist, daß gegen die aus den besetzten Gebieten exportierten Waren eine entsprechende Wareneinfuhr von mindestens gleichem Wert erfolgt.

3. Vor jeder beabsichtigten Wiederingangsetzung des Handelsverkehrs über die Grenzen ist rechtzeitig mit der Abwehr in Verbindung zu treten, deren Mitwirkung von entscheidender Bedeutung ist.

4. Der Handel mit Waffen und Kriegsgeräten — aus der Fabrikation oder aus Fertigvorräten — unterliegt in jedem Einzelfalle der Genehmigung des OKW (Wi Rü Amt; bearbeitende Stelle Abteilung Wehrwirtschaft, Gruppe Ein- und Ausfuhr von Waffen und Kriegsgerät). Dies bezieht sich auch auf die Erfüllung laufender Verträge.

5. Über die Abgabe von Wehrmachtbeute an befreundete Staaten ist ebenfalls in jedem Einzelfalle die Entscheidung des OKW erforderlich. Abgabe erfolgt nur gegen Bezahlung. Unmittelbare Übergabe ist unzulässig.

Preisregelung.

Eine Verordnung oder Bekanntmachung einfachster Art wird die Erhöhung der Preise und sonstigen Entgelte (auch der Löhne) verbieten und unter Strafe stellen. Hierbei handelt es sich nur um eine vorläufige Lösung. Eine Preisänderung stark politisch bedingter Preise wird ins Auge zu fassen sein.

Für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die nachfolgenden Preise festgelegt, die in den besetzten Gebieten nicht überschritten werden dürfen. Für Bekanntgabe haben die IV Wi's und die Wirtschaftsdienststellen zu sorgen. Die festgelegten Preise sind auch bei allen Ankäufen für die Truppenverpflegung einzuhalten.

1. Feldfrüchte, Preise für 1 dz:

Weizen	140 Rubel
Roggen	120 „
100%iges Roggenschrot	145 „
Gerste	110 „
Hafer	120 „
Mais	100 „
Erbsen	160 „
Hirse	100 „
Buchweizen	130 „
Kartoffeln	50 „
Heu	30 „
Stroh	15 „

2. Veredelungsprodukte, Preise für 1 dz:

80%iges Weizenmehl	200 Rubel
85%iges Roggenmehl	155 „
Zucker	400 „

3. Tiere (lebend):

Rinder je dz	500 Rubel
Schweine je dz	600 „
Kälber je Stück	250 „
Schafe je Stück	200 „

4. Tierprodukte:

Milch je Liter	1 Rubel
Butter je kg	44 „

A 090518

H2859 – 0020

H2859 – 0021

Befehlsweg:

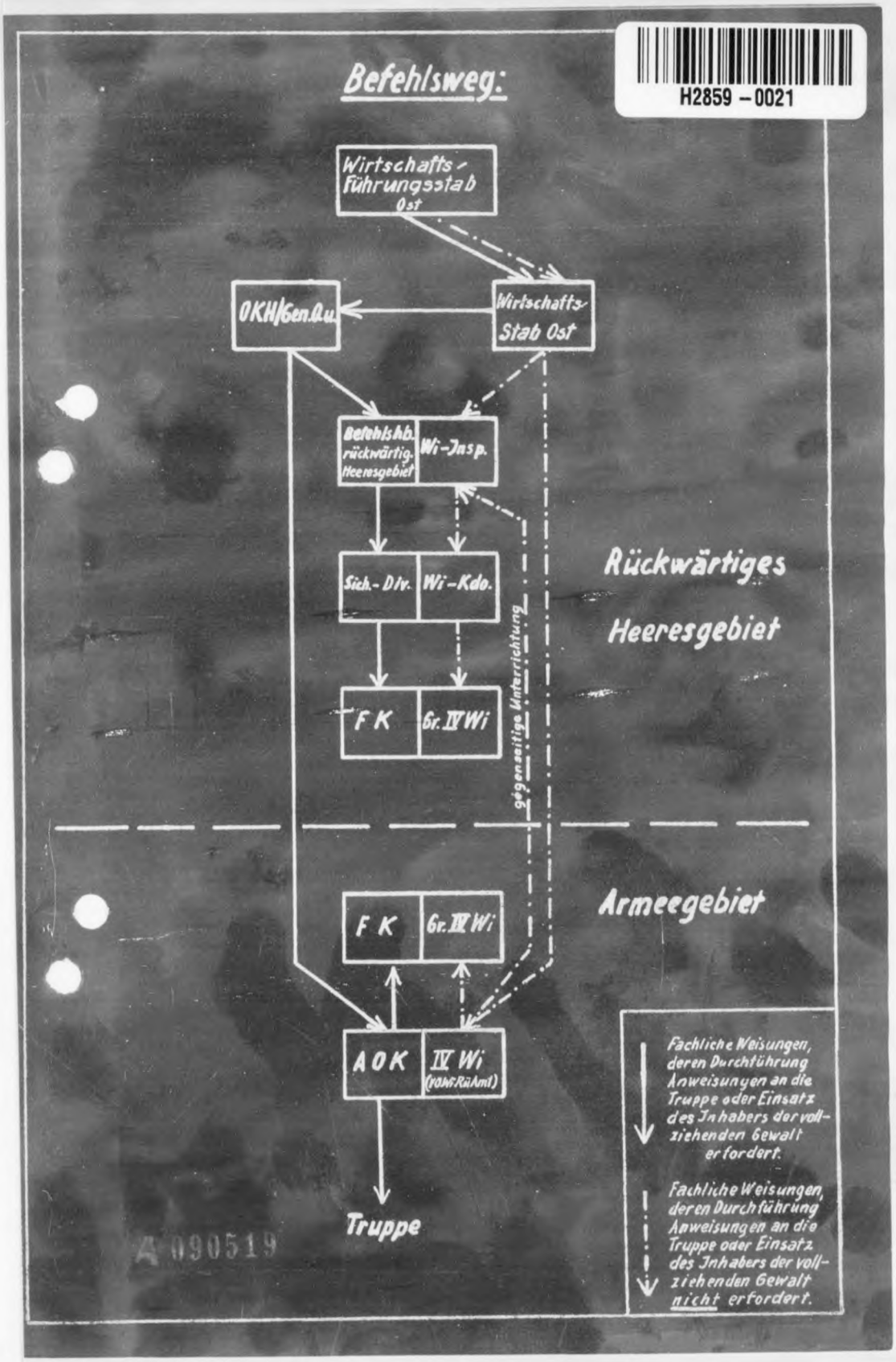

A 090519

H2859 – 0022

Nachtrag I

zu den „Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten (Grüne Mappe) Teil I.

1. Aufgaben und Organisation der Forst- und Holzwirtschaft.

a) Allgemeines.

Die Forst- und Holzwirtschaft in den besetzten Gebieten ist wegen des Bedarfs an Holz durch die Wehrmacht, die Organisation Todt, die Industrie und die Landwirtschaft von ganz besonderer Bedeutung.

Im Operationsgebiet wird die Truppe sich das Holz von der nächsten dafür in Betracht kommenden Stelle entnehmen, aber schon im rückwärtigen Heeresgebiet ist eine straffe Organisation der Holznutzung, der Schnittholzproduktion und des Holzverbrauchs notwendig.

b) Organisation.

Die Forst- und Holzwirtschaft ist deshalb in die Organisation des Wirtschaftsstabes Ost zunächst als Sondergruppe der Gruppe W eingebaut.

Das gleiche trifft zu bei den Wirtschaftsinspektionen.

Den Wirtschaftskommandos wird nach Bedarf ein Forst- und Holzwirtschaftsführer der Sondergruppe Forst- und Holzwirtschaft des Wirtschaftsstabes Ost mit den nötigen Fachkräften zugeteilt.

Bei auftretendem Bedarf ist auch für die Gruppe IV Wi bei den Feldkommandanturen ein Fachbearbeiter für Forst- und Holzwirtschaft einzusetzen.

c) Durchführung wirtschaftlicher Einzelaufgaben.

Die Sondergruppen Forst- und Holzwirtschaft haben alle forst- und holzwirtschaftlichen Aufgaben durchzuführen, die im Rahmen der Organisation anfallen.

1. Auf forstlichem Gebiet:

Sicherung und Bergung etwa vorhandener Rundholzvorräte, Herbeiführung des Einschlages von Holz in geeigneter Form und günstiger Transportlage,

Sicherstellung wertvoller, für die deutsche Kriegswirtschaft wichtiger Holzsorten sowohl im Lager wie im Walde zwecks späteren Abtransportes für die deutsche Kriegswirtschaft.

2. Auf holzwirtschaftlichem Gebiet:

Sicherung und Bergung vorhandener Schnittholz- usw. Vorräte, Ingangsetzung von Betrieben der Holzwirtschaft, Durchführung des Betriebes dieser Werke (Sägewerke, Hobelwerke, Herstellerbetriebe von rohen und imprägnierten Schwellen und Masten, Kistenfabriken, Holzfaserplattenwerke, Barackenbau, Sperrholzbetriebe, Furnierwerke und sonstige holzbearbeitende Betriebe sowie Holzhandelsbetriebe für Rohholz, Faserholz, Grubenholz, Schnittholz usw.).

Hauptaufgabe ist es, die Truppe mit Holz zu versorgen sowie alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den industriellen Betrieben der gewerblichen und allgemeinen Wirtschaft die benötigten Holzmengen bereitzustellen. In erster Linie handelt es sich auch darum, für die Ausbesserung und den Ausbau der Transportwege Holz in entsprechender Form bereitzustellen. Im Zusammenhang mit dem Einschnitt und dem Einschlag ist von vornherein engste Fühlung mit den übrigen Gruppen der Wi-Dienststelle und den Feldtransportstellen aufzunehmen.

A 090520

H2859 – 0023

d) Arbeitseinsatz.

Heranziehung der einheimischen Bevölkerung.

Im allgemeinen kommen für den Arbeitseinsatz dieselben Richtlinien in Frage, die im entsprechenden Abschnitt des Teiles I der Grünen Mappe (Seite 16) gegeben sind, insbesondere soweit es sich um die Heranziehung der einheimischen Bevölkerung handelt.

Die leitende Wirtschaftsschicht ist, insoweit sie in der Zeit seit der Übernahme durch die Sowjet-Union in den Gebieten des ehemaligen Estland, Lettland und Litauen verblieben ist, für die Forst- und Holzwirtschaft heranzuziehen. In den übrigen Fällen ist nach der gegebenen Lage zu handeln.

e) Besondere Anweisungen:

Die Notwendigkeit besonderer Anweisungen wird sich aus der Verschiedenheit der Gebiete und den in ihnen gegebenen Möglichkeiten der Forst- und Holzwirtschaft zu richten haben. Sie werden von Fall zu Fall ausgegeben.

2. **Der Aufgabenkreis des Sonderstabes des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen** (Sonderstab G.B.K.) umfaßt:

a) Technische Überwachung und Lenkung der Kraftfahrzeug-Industrie einschl. der Anhänger-, Aufbauten-, Teile- und Zubehörindustrie, Erteilung und Abwicklung der Aufträge, Abnahme der Fahrzeuge und Verteilung derselben nach Weisung des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen.

b) Technische Überwachung und Lenkung der Traktoren-Industrie, Erteilung und Abwicklung der Aufträge, Abnahme der Fahrzeuge und Verteilung derselben nach Weisungen des G.B.K. bzw. in Zusammenarbeit mit Gruppe La des Wi-Stabs Oldenburg.

c) Ankauf von Kraftfahrzeugen und Anhängern aus den besetzten Gebieten als alleiniger Ankaufsberechtigter, im Benehmen mit Zentralkraft Ost, gegebenenfalls mit der Gruppe W des Wi-Stabes Oldenburg.

A 090521

H2859 – 0024

Abschrift!

Oberkommando der Wehrmacht
Abt. l e 24 Wi Amt Z 1/II
Nr. 3556/42 geh.

Berlin den 7. Juli 1942
App. 467

Wirtschaftsstab Ost
Eingang: 8. . 42
B.Nr. 01 520/42 geh.

Betr.: Wirtschaftsorganisation Ost.

Geheim!

Der Abschnitt „Wirtschaftsorganisation" in den „Richtlinien für die Führung der Wirtschaft in den neubesetzten Ostgebieten" (Grüne Mappe) Teil I, Seite 5-8 und die Verfügung OKW/Wi Amt Stab I/O Nr. 5568/42 vom 3. Februar 1942 sind überholt. Sie werden durch die Anlage ersetzt.

Der Einsatz der Armeewirtschaftsführer wird besonders befohlen.

DER CHEF DES OBERKOMMANDOS DER WEHRMACHT
I. A.
gez. Thomas

F.d.R.d. Abschrift
Major

1 Anlage - fest -

Verteiler:

Wi Ost
50 [illegible] 51

Nachrichtlich:
Wirtschaftsführungsstab Ost z.H. von:

a) Staatssekretär Körner
b) Staatssekretär Backe
c) Staatssekretär Dr. Landfried
d) Unterstaatssekretär General d. Inf. von Hanneckenn
e) Staatssekretär Alpers
f) Staatssekretär Dr. Ganzenmüller

Reichsminister für die besetzten Ostgebiete
Reichsminister für Bewaffnung und Munition
(D[illegible] Major [illegible] v. Ilberg)
OKH [illegible]
/AWA/..
/Wi Amt/Z 1/I, Z 2, Z 3, Z 4, KTB
/Ausl
/M 1
/M 2
/Preispr
/Ausl/Abw

A 090527

86

GBK	2
OKH/Gen St dH/Gen Qu (d.Obstlt.d.G.Emmerich) mit der Bitte um Unterrichtung der Kommandostellen des Heeres)	5
/Chef H Rüst u BdE/WA	5
/VA	3
OKM/MWa Wi	5
RdL und ObdL/GL	5
Wwi Ers.In	5
VO/OKW/Wi Amt bei OKW/WFSt, Major v.Ilberg	1
VO/OKW/Wi Amt bei OKH/Gen Qu,Obstlt.d.G.Emmerich	1
Dienststelle Generalmajor Nagel	1
Entwurf	1
Vorrat	30
	150

A 090523

H2859 – 0025

I. Allgemeines.

1) Die einheitliche Führung der Wirtschaft (einschliesslich Ernährung und Landwirtschaft) im Operationsgebiet und in den Reichskommissariaten erfolgt durch den Wirtschaftsführungsstab Ost, der dem Reichsmarschall unmittelbar untersteht und der in seiner Vertretung von Staatssekretär Körner geleitet wird. Zur Vertretung der militärischen Belange während der Vorbereitung und während der Dauer der militärischen Operationen hat der Chef des Wehrwirtschaftsamtes im Oberkommando der Wehrmacht, General der Infanterie T h o m a s, für das Operationsgebiet die Federführung im Wirtschaftsführungsstab Ost.

Die Wirtschaftsverwaltung im Operationsgebiet ist Aufgabe der Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost unter Leitung des Wirtschaftsstabes Ost.

Die Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost leiten in den Bereichen, für die sie eingesetzt sind, die wirtschaftliche Ausnutzung des Landes für die deutsche Kriegswirtschaft. Gleichzeitig stehen sie den militärischen Kommandobehörden, für deren Bereich sie eingesetzt sind, für Zwecke der Deckung des Sofortbedarfs der Truppe zur Verfügung. Diese Aufgabe hat den Vorrang vor allen übrigen.

2) Die Anordnungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost werden durch den Chef Wi Amt im OKW dem Wirtschaftsstab Ost zur Durchführung übermittelt.

II. Gliederung der Wirtschaftsorganisation Ost.

Im Operationsgebiet sind eingesetzt:

1) Für das Gebiet jeder Heeresgruppe:

a) eine Wirtschaftsinspektion als nachgeordnete Dienststelle des Wirtschaftsstabes Ost zur Führung der Wirtschaft im Bereich der Heeresgruppen an die fachlichen Weisungen der Wirtschaftsinspektion sind auch die in den Armeebereichen eingesetzten Armeewirtschaftsführer (s. unten Ziffer 2) gebunden, soweit diese Weisungen mit den Versorgungsanforderungen der Armee nicht in Widerspruch stehen.

A 090524

H2859 – 0026

H2859 - 0027

b) Wirtschaftskommandos als nachgeordnete Dienststellen der Wirtschaftsinspektionen. Sie führen die Wirtschaft im Bereich einer oder mehrerer Feldkommandanturen und haben ihren Sitz am Sitz einer Feldkommandantur, soweit nicht die Wirtschaftsstruktur eines Gebietes eine Anpassung an die alten russischen Verwaltungsgrenzen- und -sitze erfordert. Nach Bedarf können nach Anordnung der Wirtschaftsinspektion ein oder mehrere Wirtschaftskommandos einem "Leitenden Wirtschaftskommando" fachlich unterstellt werden.

c) Nach Bedarf Nebenstellen von Wirtschaftskommandos zur Erleichterung der örtlichen Wirtschaftsführung.

d) Nach Bedarf Wirtschaftsaussenstellen der Wirtschaftsinspektionen oder der Wirtschaftskommandos für fachliche Sonderaufgaben.

e) Verbindungsoffiziere der Wirtschaftsinspektionen oder Wirtschaftskommandos, soweit erforderlich, bei den

Kommandierenden Generalen der Sicherungstruppen und Befehlshabern der Heeresgebiete,
Versorgungsbezirken,
Sicherungsdivisionen,
Feld- und Ortskommandanturen,

zur Entgegennahme der Forderungen der Truppe an die Wirtschaftsdienststellen und zur Vertretung der Belange der Wirtschaftsdienststellen gegenüber den Dienststellen, bei denen sie eingesetzt sind.

2) Für jedes Armeegebiet:

a) ein Armeewirtschaftsführer (IV Wi = VO/OKW/Wi Amt beim AOK) zur Leitung der Wirtschaft im Armeebereich (dazu Einheiten der Wehrwirtschafts- und Rüstungsorganisation gemäss IV, Ziff.6 Abs. 4 b-e). Der Armeewirtschaftsführer ist an fachliche Weisungen der Wirtschaftsinspektion gebunden, soweit diese mit den Versorgungsbedürfnissen der Armee nicht in Widerspruch stehen. (Näheres siehe IV,6).

A 090525

H2859 – 0028

2.) andere, rein fachliche wirtschaftliche Weisungen bringen die Wirtschaftsdienststellen auf dem Fachdienstweg -(für rückwärtiges Heeresgebiet: Wirtschaftsstab Ost - Wirtschaftsinspektion - Wirtschaftskommandos bezw. Leitendes Wirtschaftskommando - Wirtschaftsaussenstelle; für Armeegebiet: Wirtschaftsstab Ost - Wirtschaftsinspektion - Armeewirtschaftsführer) - zur Durchführung. Die Wirtschaftsdienststellen haben die militärischen Kommandostellen, bei denen sie eingesetzt sind, laufend über alle erhaltenen und erteilten Weisungen von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

IV. Stellung und Organisation der Wirtschaftsdienststellen im einzelnen:

1.) Wirtschaftsstab Ost.

Der Chef des Wirtschaftsstabes Ost untersteht dem Chef Wi Amt im OKW und hierdurch dem Wirtschaftsführungsstab Ost.

Der Wirtschaftsstab Ost ist verantwortlich für Einsatz und Führung der Dienststellen der Wirtschaftsorganisation Ost. Er hat die durch Chef Wi Amt an ihn gelangenden Weisungen des Wirtschaftsführungsstabes Ost bei OKH/Gen Qu zu vertreten und ihre Durchführung auf den unter III. bezeichneten Wegen zu veranlassen. Er hat den Anforderungen von OKH/Gen Qu für den Truppenbedarf zu entsprechen.

Der Wirtschaftsstab Ost gliedert sich in:

Chef des Stabes (mit den Abteilungen Führung und Organisation, Personal und Haushalt, Rechtswesen, Rüstung und Truppenbedarf, Transport und Verkehr.)

A 090526

b) Nach Bedarf ein oder mehrere in das Armeegebiet vorgezogene Wirtschaftskommandos zur Übernahme der bodenständigen Wirtschaftsverwaltung. Sie unterstehen dem Armeewirtschaftsführer. Bei Einsatz mehrerer Wirtschaftskommandos im Armeebereich können nach Anordnung des Armeewirtschaftsführers ein oder mehrere Wirtschaftskommandos einem "Leitenden Wirtschaftskommando" fachlich unterstellt werden.

c) Nach Bedarf Verbindungsoffiziere des Armeewirtschaftsführers bei den dem AOK unterstellten Generalkommandos, Divisionen, Feld- und Ortskommandanturen zur Entgegennahme der Forderungen der Truppe an die Wirtschaftsdienststellen und zur Vertretung der Belange der Wirtschaftsdienststellen gegenüber den Dienststellen, bei denen sie eingesetzt sind.

Zu 1) und 2):

Armeewirtschaftsführer und Wirtschaftsinspekteur sind zu engster Zusammenarbeit verpflichtet. Dabei ist Aufnahme der Verbindung im allgemeinen Sache des Wirtschaftsinspekteurs. Die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im rückwärtigen Armeegebiet ist durch frühzeitige Entsendung von Vorkommandos der nachfolgenden Dienststellen vorzubereiten.

III. Befehlsweg für das Operationsgebiet:

1.) Wirtschaftliche Weisungen, deren Durchführung die Einschaltung des Inhabers der vollziehenden Gewalt als notwendig oder selbstverständlich voraussetzt oder Anweisungen an militärische Kommandostellen, an die Truppe oder an die Zivilbevölkerung erfordert, haben die Wirtschaftsdienststellen bei den militärischen Kommandobehörden zu vertreten, für deren Bereiche sie eingesetzt sind. Diese befehlen die Durchführung auf dem militärischen Befehlswege.

A 090527

H2859 - 0029

Chefgruppe Landwirtschaft (La) (Arbeitsgebiet: Lenkung und Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung; Erfassung und Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; Übernahme und Führung be- und verarbeitender ernährungswirtschaftlicher Betriebe; Bereitstellung der Truppenverpflegung im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Wehrmacht; Bereitstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Abtransport ins Reich und zur Versorgung der Zivilbevölkerung des besetzten Ostraums)

Chefgruppe Gewerbliche Wirtschaft (W) (Arbeitsgebiet: Rohstofferfassung ; Gewerbliche Wirtschaft einschliesslich Energiewirtschaft und Versorgungsbetriebe ; Handel, Waren- und Zahlungsverkehr; Reichskreditkassen, Banken- und Versicherungswesen; Finanzwesen; Feindvermögen). Angegliedert: Sonderstab des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen (GBK), Sondergruppe " Die Beauftragten des Generalbevollmächtigten für die Chemische Erzeugung " (GB Chemie).

Chefgruppe Arbeit (A) (Arbeitsgebiet: Erfassung und Einsatz der einheimischen Arbeitskräfte einschliesslich der Kriegsgefangenen , Anwerbung von Arbeitskräften für das Reich; Gestaltung der Löhne und der sonstigen Arbeitsbedingungen)

H2859 – 0030

A 090528

Chefgruppe Forst-und Holzwirtschaft (FH) – (Arbeitsgebiet: Bewirtschaftung der gesamten Waldflächen, Holzeinschlag; Sicherung und Bergung von Rund- und Schnittholzvorräten und forstlichen Nebennutzungen (Jagd, Harz , Gerbrinde, Köhlerei usw.); Betreuung und Betrieb von Werken der Holzbearbeitungsindustrie; Lenkung des Holzhandels; Versorgung der Truppe mit Holz und Holzgerät).

Chefgruppe Betriebsförderung und Berufserziehung (BB) – (Arbeitsgebiet: Übernahme der bisherigen Berufsverbände; Massnahmen zur Sicherung und Hebung der Arbeitskraft , Arbeitsdiziplin und Arbeitswilligkeit Betriebspropaganda und Werksverpflegung).

2) Die Wirtschaftsinspektionen:

Der Wirtschaftsinspekteur untersteht dem Chef des Wirtschaftsstabes Ost,in territorialen Angelegenheiten dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe.

Die Wirtschaftsinspektion leitet die Ausnutzung des Landes nach den Weisungen des Wirtschaftsstabes Ost und hat den Anforderungen der Heeresgruppe für den Truppenbedarf zu entsprechen.

Die Wirtschaftsinspektion gliedert sich in :

Chef des Stabes
Chefgruppe Landwirtschaft (La)
Chefgruppe Gewerbliche Wirtschaft(W)
Chefgruppe Arbeit (A)
Chefgruppe Forst-und Holzwirtschaft (FH)
Chefgruppe Betriebsförderung und Berufserziehung (BB)

) Die Arbeitsgebiete entsprechen den Arbeitsgebieten des Chefs des Stabes,der Chefgruppen La,W,Arbeit, Forst-und Holzwirtschaft sowie Betriebsförderung und Berufserziehung des Wirtschaftsstabes Ost.

3) Die Wirtschaftskommandos:

Die Wirtschaftskommandos sind teils im rückwärtigen Heeresgebiet, teils im Armeegebiet eingesetzt.

A 090529

H2859 – 0031

Der Wirtschaftskommandeur untersteht dem Wirtschaftsinspekteur, territorial dem Befehlshaber des Heeresgebietes (Ausnahme s. Absatz 3). Er leitet die Ausnutzung des Landes nach den Weisungen des Wirtschaftsinspekteurs.
Während des Einsatzes im Gebiet einer Armee untersteht der Wirtschaftskommandeur dem Armeewirtschaftsführer und erhält von diesem seine Weisungen.

Die Wirtschaftskommandos sind im allgemeinen bodenständig. Bei Vorgehen der Armee werden dem Armeewirtschaftsführer auf Anforderung weitere Wirtschaftskommandos durch die Wirtschaftsinspektion zugeführt. Wirtschaftskommandos , die bodenständig geworden sind, werden nach dem Ort ihres Einsatzes bezeichnet.
Das Wirtschaftskommando besteht aus:

1 Offizier als Kommandeur und mehreren Fachbearbeitern (davon mindestens je 1Fachbearbeiterfür Landwirtschaft, gewerbliche Wirtschaft und allgemeine Wirtschaftsfragen, für Rüstung und wirtschaftliches Transportwesen sowie für Arbeitseinsatz).

Nach Bedarf werden dem Wirtschaftskommando Fachkräfte zur Führung von Landwirtschaftsbetrieben, ernährungswirtschaftlichen Be-und Verarbeitungsbetrieben, von Motoren-Traktorenstationen und von Betrieben der gewerblichen Wirtschaft durch die Wirtschaftsinspektion zugeführt.

4) Die Nebenstellen von Wirtschaftskommandos.
Nach Bedarf können auf Anordnung der Wirtschaftsinspektionen Nebenstellen von Wirtschaftskommandos eingerichtet werden, wenn dies für die örtliche Wirtschaftsführung in einem Teilgebiet notwendig (z.B.bei besonders schwierigen Verkehrsverhältnissen) und durch dessen wirtschaftliche Bedeutung gerechtfertigt ist.Die Nebenstellen werden nach dem Orte ihres Einsatzes bezeichnet. Sie bleiben Bestandteil des Wirtschaftskommandos, von dem sie abgestellt sind.

Die Wirtschaftsaussenstellen.
In Ausnahmefällen können auf Anordnung der Wirtschaftsinspektionen für wirtschaftliche Sonderaufgaben(z.B. auf dem Gebiete des Bergbaus,des Mineralöls)Aussenstellen der Wirtschaftsinspektionen oder der Wirtschaftskommandos eingerichtet

H2859 – 0032

A 090530

richtet werden. Sie werden nach dem Orte ihres Einsatzes bezeichnet. Ihre Tätigkeit beschränkt sich auf das Fachgebiet, für das sie eingesetzt werden. Darüber hinaus haben sie im allgemeinen keine territorialen Wirtschaftsaufgaben.

6) Der Armeewirtschaftsführer.

Bei jedem AOK wird ein von OKW/Wi Amt bestimmter Stabsoffizier als Armeewirtschaftsführer (IV Wi = VO/OKW/Wi Amt) eingesetzt. Der Armeewirtschaftsführer untersteht dem Chef des Generalstabes des AOK und ist als Sachbearbeiter für wirtschaftliche Fragen dem O Qu angegliedert. Er ist zugleich Verbindungsoffizier des OKW / Wi Amt und hat in dieser Eigenschaft die wehr - und rüstungswirtschaftlichen Belange der Wehrmacht und des Wirtschaftsführungsstabes Ost beim AOK zu vertreten; insoweit untersteht er dem Chef Wi Amt im OKW. Er ist an fachliche Weisungen des Wirtschaftsstabes Ost und der für den Bereich der Heeresgruppe zuständigen Wirtschaftsinspektion gebunden, soweit diese mit den Versorgungsbedürfnissen der Armee nicht in Widerspruch stehen.

Der Armeewirtschaftsführer leitet die Wirtschaft im Armeebereich. Seine Aufgaben sind im Grossen:

a) zweckdienliche Ausnutzung des Armeegebietes zur laufenden Versorgung der Truppe aus dem Lande und Ingangsetzung der Versorgungsbetriebe nach den Anordnungen des AOK,

b) Vorbereitung und Leitung der allgemeinen wirtschaftlichen Ausnutzung des Armeegebietes nach den wirtschaftlichen Erfordernissen oder nach den auf Grund der Richtlinien des Wirtschaftsführungsstabes Ost ergehenden fachlichen Weisungen von OKW/Wi Amt, des Wirtschaftsstab Ost und der zuständigen Wirtschaftsinspektion. Die Versorgungsbedürfnisse der Truppe haben hierbei den Vorrang.

H2859 - 0033

A 090531

H2859 - 0034

Zum Stabe des Armeewirtschaftsführers gehören:

1 Offizier als Sachbearbeiter für wirtschaftliche Führungsfragen,

1 Ordonnanzoffizier,

je 1 Beamter des höheren und des gehobenen technischen Dienstes,

1 Militärverwaltungsbeamter als Sachbearbeiter für Landwirtschaft.

Nach Bedarf werden ihm weitere Fachkräfte durch die zuständige Wirtschaftsinspektion zugeführt.

Dem Armeewirtschaftsführer unterstehen alle im Bereich der Armee eingesetzten Dienststellen und Einheiten der Wehrwirtschafts- und Rüstungsorganisation und zwar je nach den wirtschaftlichen Erfordernissen:

a) Wirtschaftskommandos,

b) Wehrmachterfassungs-Kommandos (für gewerbliche Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft),

c) Landwirtschaftsführer zur Führung landwirtschaftlicher Betriebe und Fachkräfte für MTS,

d) Technische Bergbau- und Mineralöleinheiten (mit Ausnahme der Einheiten der Technischen Mineralöl-Brigade),

e) Landwirtschaftlich-technische Züge zur Inbetriebnahme von Ernährungsbetrieben (Mühlen, Molkereien, Schlächtereien usw.),

f) Verbindungsoffiziere bei den dem AOK unterstellten Generalkommandos, Divisionen, Feld- und Ortskommandanturen.

Bedarf für b), d) und e) ist bei OKW/Wi Amt, für a), c) und f) bei der zuständigen Wirtschaftsinspektion anzufordern.
Alle in den Bereich eines AOK von der Wirtschaftsinspektion zum Einsatz im Armeegebiet zugeführten Wirtschaftsdienststellen, Einheiten und Einzelpersonen scheiden für die Dauer dieses Einsatzes aus dem Verbande der Wirtschaftsinspektion aus und stehen dem Armeewirtschaftsführer für alle Aufgaben einschließlich der Aufgaben auf dem Gebiete der Truppenversorgung zur Verfügung.

Einsatz der Technischen Truppen wird durch den Armeewirtschaftsführer bearbeitet und vom AOK befohlen.

A 090532

H2859 – 0035

Ist der IV Wi = VO/OKW/Wi Amt bei einem AOK ausnahmsweise nicht zum Armeewirtschaftsführer bestimmt, so liegen ihm keine territorialen Wirtschaftsaufgaben ob. Die Wirtschaftsführung im Armeegebiet ist Aufgabe der Wirtschaftsinspektion, die sich zu ihrer Durchführung des im Armeebereich eingesetzten Wirtschaftskommandos bzw. leitenden Wirtschaftskommandos bedient. Der IV Wi = VO/OKW/Wi Amt beim AOK hat die Forderungen der Truppe gegenüber den bodenständigen Wirtschaftsdienststellen entgegenzunehmen und die Belange der Wirtschaftsdienststellen gegenüber dem AOK zu vertreten. Personalunion zwischen IV Wi beim AOK und Kommandeur des im Armeebereich eingesetzten Wirtschaftskommandos bezw. leitenden Wirtschaftskommandos ist anzustreben.

V. Der vom Chef des Wehrwirtschaftsamts im Oberkommando der Wehrmacht eingesetzte und ihm unmittelbar unterstehende Generalinspekteur der wehr- und rüstungswirtschaftlichen Dienststellen (Gen Wi Ost) ist insbesondere mit folgenden Aufgaben beauftragt:

a) Förderung der Zusammenarbeit aller Dienststellen, insbesondere der Dienststellen in den Armeegebieten mit den Wirtschaftsinspektionen und andererseits zwischen Wirtschaftsinspektionen und Rüstungsinspektionen: Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Dienststellen,

b) Prüfung der Dienststellen in den ihnen obliegenden Aufgaben,

c) Prüfung der Wirtschaftsorganisation hinsichtlich Zweckmäßigkeit ihrer Zusammensetzung und ihres Einsatzes; Nachprüfung der Stellenbesetzung im Sinne der Personalersparnis,

d) Prüfung der Befehlsgebung der Inspektionen und der ihnen nachgeordneten Dienststellen,

e) Prüfung der Zusammenarbeit der wehr- und rüstungswirtschaftlichen Dienststellen mit den in gleicher Höhe stehenden militärischen und sonstigen Dienststellen, sowie Gesellschaften und Betriebsleitungen,

f) Prüfung der Befehls- und Nachrichtenübermittlung,

g) Prüfung der Disziplinar- und Urlaubsangelegenheiten,

h) Prüfung der Kriegstagebücher.

A 090533

Der Gen Wi Ost ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben an die wehr- und rüstungswirtschaftlichen Dienststellen in den besetzten Ostgebieten Befehle und Weisungen zu erteilen, soweit dies nach der Lage erforderlich ist und

H-2859

Filed Dec. 17 1945

EXHIBIT U.S.A. 315 (EC-472)

EXHIBIT U.S.A.

315

(EC-472)

A 690490

42

H2859 – 0036

H2859-0037

1 Booklet
13 pages

257

H2859-0038

EXHIBIT U.S.A. (EC-472)